Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz)

I.

Allgemeines

A.

1. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen soll beim Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wichtige Rolle spielen. Den Anlass für den vorliegenden Entwurf bildet die Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird im Folgenden als „RED III-Richtlinie“ bezeichnet.

Mit Gesetz vom 2. Oktober 2024 über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz), LGBl. Nr. 73/2024, wurden die Art. 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der RED III-Richtlinie umgesetzt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der RED III-Richtlinie, insbesondere der Art. 15b, 15c und 16a erfolgen, dies umfasst die Erhebung und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der neu eingefügten Bestimmungen zur Energieraumplanung im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, die damit einhergehenden Verfahrenserleichterungen sowie Bestimmungen betreffend das Screening im Hinblick auf Umweltauswirkungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Tiroler Naturschutzgesetz 2005. Darüber hinaus erfolgen auch begleitende Anpassungen im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung.

2. Weiters erfolgen begleitende Änderungen im Tiroler Naturschutzgesetz 2005, einschließlich der Wiedereinführung des Tiroler Naturschutzfonds und Einführung der Möglichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Vorbild der Naturschutzgesetze anderer Länder.

3. Hinsichtlich der Tiroler Bauordnung 2022, welche zuletzt mit dem Gesetz LGBl. Nr. 7/2025 geändert wurde, soll mit der nunmehr im Entwurf vorliegenden Novelle zudem – neben der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeit der Feststellung eines vermuteten Baukonsenses – für bestimmte Fälle die Möglichkeit zur Feststellung der Rechtmäßigkeit bestehender baulicher Anlagen, die abweichend von einer zum Zeitpunkt der Errichtung erforderlichen Baubewilligung ausgeführt oder geändert wurden, eingeführt werden. Ziel dieser Bestimmung ist es, für gewisse vom Baukonsens abweichende bauliche Anlagen rasch Rechtssicherheit über den Bestand zu erlangen. Es soll jedoch nur dann ein solches Feststellungsverfahren möglich sein, wenn in der Vergangenheit zumindest eine baubehördliche Bewilligung erteilt wurde oder deren Erteilung vermutet werden kann. Sogenannte „Schwarzbauten“, für die nie eine Bewilligung ausgestellt wurde und bei denen auch nicht das Vorliegen eines vermuteten Baukonsenses angenommen werden kann, sind daher vom Anwendungsbereich von vornherein nicht erfasst. Weiters nicht umfasst sein sollen Verwendungszweckänderungen. Zudem erfolgen auch in der Tiroler Bauordnung 2022 begleitende Anpassungen im Interesse der Deregulierung.

4. Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 erfolgen Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen im Hinblick auf die Ziele der örtlichen Raumordnung, die neu eingefügten energieraumplanungsrechtlichen Bestimmungen, bauliche Anlage für Energiespeicher, Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau nach § 52a sowie flankierende Bestimmungen im Zusammenhang mit der inzwischen weitestgehend abgeschlossenen Kundmachungsreform; eine ergänzende Änderung in Zusammenhang mit der Vorsorge für leistbaren Wohnraum soll – damit zusammenhängend – im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 erfolgen.

B.

Die Kompetenzgrundlagen der vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jenen der geänderten Landesgesetze. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich somit grundsätzlich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, ferner – hinsichtlich des Elektrizitätsrechts – aus Art. 12 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für die Gemeinden relevante Kostenauswirkungen verbunden, die vorgeschlagenen Änderungen zielen im Wesentlichen auf die Vereinfachung von Verfahren ab. Die im Entwurf enthaltene Wiedereinführung des Naturschutzfonds im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist neben der Erstdotierung jedenfalls mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, der durch die Verwaltung des Fonds entsteht, kann jedoch der Höhe nach nicht beziffert werden. Für den Bund sind durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes keine wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden.

D.

Nach Punkt 4 des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde der vorliegende Entwurf eines Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes auf Grund der darin vorgeschlagenen Änderungen des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, der Tiroler Bauordnung 2022, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 und des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Die qualitative Grobabschätzung ergibt positive Klimaauswirkungen auf Grund der Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien, der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie von Genehmigungsfreistellungen bzw. verkürzten Verfahrensfristen. Das vorliegende Sammelgesetz stellt im Hinblick auf die angeführten Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien eine zwingende Umsetzung von Unionsrecht, konkret der RED III-Richtlinie dar.

E.

Nach Punkt 4 des auf dem Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 94 vom 26. September 2023, WA-432/4-2023, über die Anwendung des Standort-Checks bei standortrelevanten Gesetzesvorhaben wurde der vorliegende Entwurf eines Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes auf Grund der darin vorgeschlagenen Änderungen des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, der Tiroler Bauordnung 2022, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 und des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 als standortrelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Standort-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Standort-Check hat ergeben, dass sich aus den mit der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes die folgenden standortrelevanten Auswirkungen ergeben: Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien können positive Auswirkungen sowohl auf die Versorgungssicherheit wie auch die Errichtung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen und der damit zusammenhängenden Wirtschaftszweige haben. Das vorliegende Sammelgesetz stellt im Hinblick auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und verfahrensrechtliche Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien in Bezug auf die RED III-Richtlinie eine zwingende Umsetzung von Unionsrecht dar.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012):

Zu den Z 1, 7 und 9 (§ 1 Abs. 4 lit. a, § 7 Abs. 1 lit. a, § 7a Abs. 7):

Im Rahmen des „Tirol Konvent“ wurde erarbeitet, dass hinsichtlich der bau- und elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen für Photovoltaikanlagen eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung herbeigeführt werden soll. Künftig sollen daher Energieerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 100 kW weder der Anzeige- noch der Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012

unterliegen. Derartige Energieerzeugungsanlagen sind für den Großteil aller privaten Haushalte als ausreichend zu sehen, sodass mit der Anhebung des Grenzwerts ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung im Bereich der Erneuerbaren Energie gesetzt wird.

Zu den Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 3a und 11c):

Die Begriffsbestimmungen des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 sollen um „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ in Abs. 3a ergänzt werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Z 9a der RED III-Richtlinie. Die Begriffsbestimmung des Abs. 11c wird im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Z 44d der RED III-Richtlinie präzisiert.

Zu den Z 4 und 6 (Überschrift 2. Teil 1. Abschnitt, § 5a, § 5b):

Zu § 5a:

§ 5a setzt die in Art. 15b der RED III-Richtlinie vorgesehene Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind, für Tirol um. Wesentlicher Anknüpfungspunkt dafür ist der Integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (NIP) nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG). Dieser sieht nach § 94 Abs. 3 Z 2 leg. cit. eine „Abschätzung zukünftiger Entwicklungen der Energieinfrastruktur“ vor sowie nach § 94 Abs. 3 Z 5 leg. cit. „eine Darstellung von Regionen, die aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur zur Erzeugung, Speicherung und Konversion sowie zum Transport von Energieträgern aufweisen“. Im Hinblick auf die Abschätzung der prognostizierten Energienachfrage nach Art. 15b Abs. 2 lit. b der RED III-Richtlinie wird nach § 94 Abs. 3 Z 2 EAG ebenfalls eine Prognose vorgeschrieben, die unter verpflichtender Berücksichtigung von Maßnahmen im Lichte der weitergehenden Dekarbonisierung des Energiesystems zu erstellen ist, einschließlich Flexibilitäts- und Systemintegrationsmaßnahmen. Die Ausweisung konkreter Flächen in den Ländern ist im EAG derzeit nicht vorgesehen, weshalb es notwendig ist, zur Umsetzung des Art. 15b der RED III-Richtlinie entsprechende Bestimmungen zur Erstellung eigenständiger Prognosen zum zukünftigen Energieverbrauch und auf dieser Basis auch zur Definition und Umsetzung von Zielen vorzusehen.

Dabei müssen die in der Richtlinie angeführten Binnengewässer und unterirdischen Flächen aus kompetenzrechtlichen Gründen außer Betracht bleiben, weil nach der Rechtsprechung des VfGH die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes hinsichtlich seiner Verbauung nur insoweit Landessache ist, als nicht einzelne dieser planenden Maßnahmen, darunter insbesondere auf den Gebieten des Bergwesens und des Wasserrechts, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (VfSlg. 2674/1954). Hinsichtlich der Ausweisung von Binnengewässern besteht eine Fachplanungskompetenz des Bundes aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, die auch die Festlegung der Nutzung der Gewässer zu bestimmten Zwecken umfasst (*Müllner*, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], B-VG [2021] Art. 10 Rz 7). Gleiches gilt für den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) betreffend das bergbaumäßige Nutzen der Erdkruste (VfSlg. 13.299/1992). Das Mineralrohstoffgesetz umfasst daher etwa auch die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer), soweit hierzu Stollen, Schächte oder mehr als 300m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden (§ 2 Abs. 2 Z 1 leg. cit.).

Die in Abs. 1 angeführten Aspekte entsprechen den Vorgaben des Art. 15b Abs. 1 UAbs. 2 sowie Art. 15b Abs. 2 lit. a bis c und Art. 15b Abs. 3 der RED III-Richtlinie.

Die laufende Überprüfung und Aktualisierung (Abs. 2) resultiert aus der Bestimmung des Art. 15b Abs. 4 der RED III-Richtlinie, demnach die Mitgliedstaaten regelmäßig die erhobenen Potenziale und verfügbaren Grundflächen insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der nach Art. 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) überprüfen. Nach § 94 Abs. 8 EAG kann sich ebenso eine Aktualisierungspflicht auf Grund des integrierten Netzinfrastrukturplans (NIP) ergeben.

Zu § 5b:

Auf den Bestimmungen des § 5a aufbauend enthält § 5b Abs. 1 Regelungen über die Ausweisung konkreter Beschleunigungsgebiete als Verordnungsermächtigung der Landesregierung in Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a und Abs. 3 der RED III-Richtlinie. Dabei hat sich ausweislich des Art. 15c Abs. 3 der RED III-Richtlinie die Größe der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie an den Besonderheiten und Anforderungen der Art oder Arten der Technologie, für die sie eingerichtet werden zu orientieren; die Gebiete haben zusammengenommen eine erhebliche Größe aufzuweisen und zur Verwirklichung der in der Richtlinie dargelegten Ziele beizutragen. Nach Art. 15c Abs. 3 der Richtlinie sind die Verordnungen öffentlich zugänglich zu machen, wobei diesbezüglich auf die allgemeinen

Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 zur Kundmachung von Verordnungen der Landesregierung (§ 2 Abs. 1 lit. f leg. cit.) verwiesen werden kann.

§ 5b Abs. 2 entspricht Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a Z iii. Die Bestimmung gibt abschließend vor, welche Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten heranzuziehen sind. Grundsätzlich handelt es sich um bereits vorhandene Datensätze; eine weitere umfassende Erhebung der Umweltauswirkungen ist schon auf Grund des vom Richtliniengeber für die Gebietsausweisung festgelegten kurzen Zeitraumes nicht möglich.

Die bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorrangig heranzuziehenden Flächen entsprechen dem Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a Z i und iii der RED III-Richtlinie (Abs. 3). In diesem Zusammenhang kommen etwa auch Speicherteiche, Beschneiungsteiche, Lärmschutzwände, Schigebiete inklusive technisch sinnvoll nutzbarer Randbereiche, Stützverbauungen in Bereichen über der Waldgrenze oder Geschiebesperren in Frage, wie sie etwa auch im Kriterienkatalog für Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen angeführt werden. Zu den aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung notwendigen Beschränkungen siehe die Ausführungen zu § 5a Abs. 1.

Der Abs. 4 setzt Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a Z ii der RED III-Richtlinie um.

Der Abs. 5 entspricht Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b der RED III-Richtlinie, ergänzt um Regeln und Minderungsmaßnahmen, die auch beim Betrieb zu ergreifen sind. Dies nicht zuletzt, da die RED III-Richtlinie hier inkonsequent ist: Art. 16 Abs. 1 stellt in den Grundsätzen des Genehmigungsverfahrens auf die Errichtung „und den Betrieb“ ab, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b spricht im Zusammenhang von Minderungsmaßnahmen lediglich von der Errichtung. Aus diesen Gründen sowie aus Sicht der Schutzinteressen erscheint es erforderlich, Minderungsmaßnahmen auch für die Betriebsphase (z.B. Abschaltung von Windkraftanlagen bei Vogelflug) festzulegen. Umgekehrt soll im Fall, dass im Zuge der Bewertung nach Abs. 1 und 2 keinerlei Umweltauswirkungen bei Errichtung und Betrieb festgestellt wurden, von der Vorschreibung von Minderungsmaßnahmen abgesehen werden können. Dies kann etwa im Fall besonders verbauter Flächen, wie z.B. der in den Erläuternden Bemerkungen zu Abs. 3 angeführten Gebiete der Fall sein. Auf die Verpflichtung zur umfassenden Erläuterung der Ausweisung nach Abs. 8 wird hingewiesen.

Abs. 6 stellt wie auch die Vorgabe des Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b der RED III-Richtlinie auf die zeitnahe Durchführung der Minderungsmaßnahmen ab, was auch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Minderungsmaßnahmen umfassen kann, einschließlich der Möglichkeit vorgezogener Minderungsmaßnahmen. Besonders bei Tierlebensräumen kann es unter Umständen notwendig sein, dass diese bereits hergestellt sind, bevor ein Eingriff erfolgt, was auch im Sinn der Richtlinie ist. Ebenso soll vorgesehen werden, dass in der Verordnung nach Abs. 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, wie etwa die Namhaftmachung einer ökologischen Baubegleitung mit entsprechenden Befugnissen.

Abs. 7 entspricht Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 zweiter Satz der Richtlinie.

Im Abs. 8 wird die Bestimmung des Art. 15c Abs. 1 UAbs. 4 der RED III-Richtlinie umgesetzt; die Verordnungen sind vergleichbar mit Raumordnungsprogrammen nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022.

Mit Abs. 9 wird Art. 15d der RED III-Richtlinie umgesetzt. Ergänzend zum Verfahren nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz sollen im Hinblick auf die in Art. 15d Abs. 2 der Richtlinie verlangte direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften die in der Bestimmung angeführten Stellen über den Entwurf einer Verordnung nach Abs. 1 in Kenntnis gesetzt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Einsichtnahme in den Entwurf und der Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben, ergibt sich unmittelbar aus den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes.

Mit der Bestimmung des Abs. 10 soll in Zusammenhang mit dem in Abs. 1 angeführten Zweck der Vorhaltung von Gebieten entsprechend abgesichert werden. Vorhaben, die dem Zweck der Verordnung, die betreffenden Gebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, widersprechen, darf eine Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr erteilt werden.

Wie bei der Erhebung der Potenziale und Grundflächen nach § 5a sieht Art. 15c Abs. 3 der Richtlinie auch für Beschleunigungsverordnungen vor, diese gegebenenfalls regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der nach Art. 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zu überprüfen (Abs. 11).

Durch die Einfügung der energieraumplanungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 5a und 5b ist der 1. Abschnitt im 2. Teil entsprechend umzubenennen (Z 4).

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 lit. i):

Auf Grund der Bestimmung des § 85 Abs. 1 kann die Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung entfallen.

Zu Z 8 (§ 7a):

Auf Grund der Differenzierung der Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a und 16b der RED III-Richtlinie) ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift des § 7a im Hinblick auf den neu eingefügten § 7b (Z 10) erforderlich.

Zu Z 10 (§ 7b):

In Umsetzung der Art. 16 und 16a der RED III-Richtlinie enthält § 7b besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie in Beschleunigungsgebieten. Die Bestimmungen entsprechen in vielen Teilen jenen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten, weshalb auf diese verwiesen werden kann; lediglich die Frist der Behörde für die Beurteilung der Vollständigkeit des Ansuchens beträgt in diesem Fall nach Art. 16 Abs. 2 der RED III-Richtlinie 30 Tage. In Umsetzung der in Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Verfahrensdauer betreffend die dort angeführten Anlagen wird analog zu § 7a Abs. 5 und 6 TEG 2012 auf die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung des § 73 AVG verwiesen, demnach die Behörden verpflichtet sind über Anträge spätestens sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

Mit Abs. 2 wird Art. 16a Abs. 6 der RED III-Richtlinie umgesetzt, demnach alle Entscheidungen in Genehmigungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 und 2 leg. cit. öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Anlaufstelle nach § 9a TEG 2012 gilt im Rahmen des Art. 16 Abs. 3 und 4 der RED III-Richtlinie im Rahmen der Grundsätze des Genehmigungsverfahrens auch für Verfahren nach Art. 16a leg. cit., weshalb die Bestimmung des § 9a TEG 2012 sinngemäß anzuwenden ist (Abs. 3).

Zu Z 11 (§ 32 Abs. 4):

Parallel zur Anpassung des § 2 Abs. 13 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes mit LGBl. Nr. 15/2025 soll der Begriff des Art. 3 Z 11 der Richtlinie 2012/18/EU entsprechend präzisiert werden.

Zu den Z 12 und 13 (§ 34 Abs. 13, § 85 Abs. 2):

Hier erfolgen Zitatanpassungen.

Zu Art. II (Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 lit. b):

Auf Grund der mit LGBl. Nr. 22/2025 erfolgten Wiederverlautbarung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025 erfolgt eine Zitatanpassung.

Zu Z 2, 9, 39, 40, 41, 55 und 57 (§ 2 Abs. 3, § 6, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 43 Abs. 2 lit. a, § 45 Abs. 2 und 7, § 48 Abs. 1):

Zwischenzeitlich wurden alle auf Grund der Übergangsbestimmung des § 48 Abs. 1 als Gesetz geltenden Verordnungen neu erlassen, weshalb die Bestimmung einschließlich der Anlage entfallen kann. In Zusammenhang damit sind vormalige Verweisungen auf die in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze entsprechend anzupassen; die Strafbestimmung in § 45 Abs. 2 lit. h entfällt.

Zu Z 3, 4, 6, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 43, 47 bis 50 und 58 (§ 3 Abs. 10 Z 1 und 3, § 11 Abs. 2 lit. d, § 23 Abs. 6 lit. b, § 24 Abs. 4 lit. a und b, § 25 Abs. 1 lit. g, § 25 Abs. 2 lit. a Z 2 und lit. d, § 25 Abs. 2 lit. c und f, § 25 Abs. 3, § 25a Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 2b, § 43 Abs. 6, § 43a Abs. 9, 11 und 13, § 48 Abs. 14):

Im § 3 Abs. 10 sollen die zur Umsetzung der der RED III-Richtlinie relevanten Begriffe im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 verankert werden. Die Erneuerbaren Projekte umfassen dabei die an diversen Stellen der Richtlinie aufgezählten Anlagenkategorien, wobei der Begriff „Projekt“ sich zum einen an § 14 Abs. 4 orientiert, zum anderen ausweislich der Richtlinie die Bestimmungen sich nicht nur auf bestehende Anlagen beziehen, sondern eben auch die Schritte zu deren Ausführung umfassen. Durch die Einfügung einer Begriffsbestimmung betreffend „Beschleunigungsgebiet“ im Sinn der RED III-Richtlinie sind die Verweise entsprechend anzupassen. Im Übrigen erfolgen Zitatanpassungen, Präzisierungen und werden Redaktionsversehen der Novelle LGBl. Nr. 73/2024 bereinigt.

Zu Z 5 (§ 6 lit. d):

Die zum Schutz der alpinen Regionen unter anderem im Bewilligungstatbestand für die Errichtung von Straßen und Wegen enthaltene Seehöhengrenze soll angehoben werden, sodass Straßen und Wege mit einer Länge bis 500 Metern künftig auch im Höhenabschnitt zwischen 1.700 bis 1.800 Metern ohne naturschutzschutzrechtliche Bewilligung errichtet werden können, sofern keine dem bloß subsidiär geltenden § 6 vorgehende andere naturschutzrechtliche Bestimmung zum Tragen kommt. Damit wird einer Forderung aus dem Bereich Forst entsprochen, die insbesondere damit begründet wird, dass die potentielle Waldgrenze infolge des Klimawandels nach oben steigt. Eine Temperaturerhöhung von 1°C bedeute eine potenzielle Verschiebung der klimatischen Vegetationsgrenze um ca. 150 Höhenmeter.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 4 zweiter und dritter Satz):

Anerkannten Umweltorganisationen soll ein Antragsrecht auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eingeräumt werden. Vor diesem Hintergrund soll in einem neuen dritten Satz die Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben zu können, definiert werden. Das Beschwerderecht nach § 43 Abs. 9 lit. b bleibt davon unberührt.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 4a):

Durch Abs. 4a soll Art. 16a Abs. 3 UAbs. 2 der RED III-Richtlinie umgesetzt werden. Wenn bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten die in der Ausweisungsverordnung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten festgelegten Minderungsmaßnahmen eingehalten werden oder im Verfahren zur Erlassung der Verordnung nicht erkannte Beeinträchtigungen durch in der Verordnung bereits festgelegte oder vom Antragsteller ergänzend vorgesehene Maßnahmen entsprechend gemindert werden, entfällt die Verträglichkeitsprüfungspflicht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch einen nach Durchführung des in der RED III-Richtlinie vorgesehenen Screening-Verfahrens zu erlassenden, auch von Umweltorganisationen bekämpfbaren Bescheid festzustellen (§ 43b Abs. 2). „Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und Betrieb“ einer Anlage entspricht der Begrifflichkeit des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, wobei im Hinblick auf die Bestimmungen der RED III-Richtlinie auch das Repowering davon umfasst ist, und zwar als Änderungsvorhaben.

Die in Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 der Richtlinie weiters normierte Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU fällt in den Regelungsbereich des UVP-G 2000.

Zu Z 10 und 11 (§ 14 Abs. 6, § 15 Abs. 6, § 22 Abs. 3):

Anpassung von Binnenverweisen aufgrund der Einfügung des § 29 Abs. 5a (Z 34).

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 1 lit. a):

Das geltende Naturschutzgesetz sieht als verwaltungspolizeiliche Maßnahme u.a. die Untersagung der Verwendung einer bewilligungslos errichteten Anlage vor. Dabei handelt es sich um eine unvertretbare Handlung, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 nur mittels Zwangsstrafe oder Zwangshaft durchgesetzt werden kann. Adressat des Untersagungsauftrages und der Vollstreckungsmaßnahmen ist dabei nur derjenige, der die bewilligungslose Anlage errichtet hat bzw. unter bestimmten Voraussetzungen der Grundeigentümer.

Solche Unterlassungsaufträge reichen für einen effizienten Schutz der Natur teilweise nicht aus, und zwar deshalb, weil entweder die Steuerungswirkung von Zwangsstrafen zu gering ist oder aber Anlagen auch von Dritten benutzt werden können, die aber nicht Adressat des Auftrages und der Zwangsmaßnahmen sind bzw. sein können. Gerade bei naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben kann Letzteres öfters zutreffen, wie etwa die Nutzung eines bewilligungslos errichteten Weges durch Dritte.

Um die Effizienz verwaltungspolizeilichen Handels zu erhöhen, soll deshalb nach dem Vorbild der Tiroler Bauordnung 2022 künftig auch die Möglichkeit bestehen, Maßnahmen aufzutragen, durch die die Verwendung der Anlage faktisch unterbunden wird, wie z.B. die Anbringung von Absperrungen. Solche Maßnahmen wirken auch gegenüber Dritten und können als vertretbare Handlungen außerdem im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden, d.h. die Behörde kann die Durchführung dieser Maßnahmen selbst in Auftrag geben.

Zu Z 13, 14 und 15 (§ 19 Abs. 2 und 5, § 20):

Im aktuellen Regierungsprogramm 2022 – 2027 „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol.“ ist als eine zentrale Maßnahme für den Bereich Naturschutz die Wiederherstellung des Tiroler Naturschutzfonds vorgesehen.

Speziell im Naturschutz lassen sich die im TNSchG 2005 präzisierten Ziele nicht allein durch hoheitliche Maßnahmen erreichen. Mit diesen kann zwar Verschlechterungen des Naturzustandes durch menschliche

Aktivitäten entgegenwirkt werden („konservierende Instrumente“), die Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen auf Grund natürlicher Prozesse und vor allem die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Naturzustandes lassen sich hingegen nicht oder jedenfalls nur sehr eingeschränkt hoheitlich durchsetzen, sondern erfordern privatwirtschaftliches Handeln wie den Abschluss von Fördervereinbarungen mit Grundeigentümern und Grundstücksnutzern oder die Umsetzung von Renaturierungsprojekten durch die öffentliche Hand („reparierende Instrumente“).

Durch die Wiedereinrichtung des Naturschutzfonds soll vor allem die Realisierung von Naturschutzmaßnahmen mit mehrjährigem Umsetzungszeitraum ermöglicht werden, indem deren Finanzierung von veränderlichen Budgetsituationen entkoppelt und damit Finanzierungssicherheit erreicht wird. Eine Wiedereinrichtung des Fonds als Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit mit eigenem Verrechnungskreis, der für diesen Zweck besonders geeignet war, ist auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage allerdings nicht mehr möglich. Seit dem Finanzjahr 2020 haben die Länder und Gemeinden für ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zwingend die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr. 316/2023, anzuwenden. Nach dieser Verordnung ist das Vermögen öffentlicher Fonds ohne Rechtspersönlichkeit Teil des Vermögens der Länder oder Gemeinden und als solches vollumgänglich im durch die VRV 2015 eingeführten Drei-Komponenten-Haushalt (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) abzubilden. Da der Voranschlag jeweils für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen ist („Grundsatz der Einjährigkeit“, § 4 VRV 2015), wird die Durchführung mehrjähriger Projekte, wie sie im Naturschutz häufig sind und ohne die eine wirkungsvolle Naturschutztätigkeit letztlich nicht möglich wäre, erschwert. Ein Sondervermögen, auf das im Anlassfall jederzeit und ohne besondere haushalterische Vorkehrungen zurückgegriffen werden kann, kann daher nicht mehr vorgesehen werden.
Um dem von der Landesregierung mit der Wiedereinrichtung des Naturschutzfonds verfolgten Ziel dennoch weitestmöglich Rechnung zu tragen, werden mit § 20 Abs. 4 des Entwurfes die auch auf Grund der neuen Haushaltsregeln bestehenden Möglichkeiten zur Gewährleistung der erwähnten Finanzierungssicherheit für mehrjährige Naturschutzprojekte genutzt. Zu diesem Zweck wird entsprechend dem Vorbild bundesgesetzlicher Regelungen (z.B. das Katastrophenfondsgesetz 1996) festgelegt, dass die in einem Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel jeweils einer Rücklage zugeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass auch dann, wenn die für mehrjährige Naturschutzprojekte anfallenden Kosten in einem Finanzjahr auf Grund der budgetären Situation andernfalls nicht oder nicht vollständig bedeckt werden könnten bzw. im Voranschlag dafür keine ausreichende Vorsorge getroffen werden könnte, durch teilweise Auflösung der Rücklage dennoch ausreichende Geldmittel für die Projektfinanzierung zur Verfügung stehen. Sofern es von vornherein absehbar ist, dass eine Kostentragung für solche Vorhaben aus den für den Umsetzungszeitraum erwarteten Einnahmen nicht möglich sein wird, kann auch eine gänzliche Finanzierung aus der Rücklage erfolgen. Die Rücklagen sind laut Entwurf größtenteils für solche mehrjährigen Projekte zu verwenden. Sie sollen also grundsätzlich nicht für die Finanzierung von „Standardmaßnahmen“, wie etwa ÖPUL-Maßnahmen Umweltbildungsmaßnahmen udgl., herangezogen werden. Zwar haben auch solche Förderungen öfters einen mehrjährige Laufzeit, sie fallen aber nicht unter die „mehrjährigen Projekte“, für die die Rücklagemittel – wie erwähnt - größtenteils zu verwenden sind. Dies folgt daraus, dass im Entwurf von Maßnahmen die Rede ist, die „nicht innerhalb eines Finanzjahres umgesetzt“ werden können. Diese Festlegung (arg. „umgesetzt“) impliziert, dass es sich um Naturschutzvorhaben handelt, bei denen der bezweckte Maßnahmenerfolg erst nach Realisierung des Gesamtvorhabens eintritt. Vorhaben, bei denen über mehrere Jahre hinweg gleichartige Leistungen erbracht werden und nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch für sich allein den damit intendierten naturschutzrechtlichen Zweck erfüllen, wie z.B. Förderungen für eine spezielle Form der Flächenbewirtschaftung, fallen daher nicht in die Kategorie der „mehrjährigen Maßnahmen“. Für solche Vorhaben sollen die Rücklagemittel nur ausnahmsweise, und zwar insbesondere dann herangezogen werden, wenn bei der jährlichen Haushaltsplanung nicht erkannte und damit im Voranschlag auch nicht berücksichtigte Kosten anfallen.
Insgesamt kann durch die geplante Regelung daher eine der alten Rechtslage ähnliche Mittelverfügbarkeit sichergestellt werden. Durch die automatische Überführung der im Voranschlag des vorangegangenen Finanzjahres für Naturschutzzwecke vorgesehenen, aber nicht verwendeten Fondsmittel in eine Rücklage können Finanzmittel „angespart“ werden. Durch die präzisierende Zweckbindung, nämlich die Verwendung der Rücklage vornehmlich für mehrjährige Naturschutzvorhaben, wird sichergestellt, dass diese auch tatsächlich für diesen Zweck verfügbar sind und nicht dazu verwendet werden, für „Standardmaßnahmen“ erforderliche Finanzierungen zu ersetzen.

Im Übrigen entspricht der neue § 20 im Wesentlichen der Regelung vor Auflösung des Naturschutzfonds am 1. Juli 2017.

Der Abs. 1 stellt die Rechtsnatur des Naturschutzfonds klar. Wie zuvor erwähnt, handelt es sich bei diesem auf Grund der geänderten Haushaltsregelungen nunmehr um einen im Landeshaushalt abzubildenden Verwaltungsfonds; eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihm weiterhin nicht zu. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung (Abs. 5).

Der Abs. 2 regelt die Dotierung des Tiroler Naturschutzfonds.

Der Abs. 3 nennt die Maßnahmen, für die die Mittel des Naturschutzfonds zu verwenden sind: Neben Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung der Natur sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für vorhabensbedingte Natureingriffe zählen dazu insbesondere auch Maßnahmen, die den Kenntnisstand über die Natur, über Ökosystemfunktionen und ökosystemare Prozesse udgl. verbessern, also die Grundlagen für eine erfolgreiche Naturschutzarbeit schaffen. Ebenso umfasst sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Weckung und Vertiefung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Natur. Weiters wird geregelt, in welcher Weise die Fondsmittel zu verwenden sind, so für Förderungen, also Geldleistungen, an naturerhaltende oder -verbessernde Maßnahmen durchführende Dritte oder für die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen, die das Land Tirol selbst vornimmt bzw. beauftragt. Wegen der zuletzt vor allem auch in mehreren Rechtsakten der EU hervorgehobenen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Naturgüter (Ökosysteme, Biodiversität, u.a.) soll anders als in früheren Fondsregelungen die Verwendung der Fondsmittel schließlich auch zur Förderung oder Deckung der Kosten für Maßnahmen des Klimaschutzes vorgesehen werden. Die nach Aufhebung des Naturschutzfonds in den Ersatzregelungen festgelegte Heranziehung der Naturschutzabgabenerträgnisse auch für Klimaschutzmaßnahmen wird somit beibehalten und für alle Einkünfte des Fonds vorgesehen, allerdings ohne konkrete prozentuelle Verteilung, um mehr Flexibilität zu schaffen und den Mitteleinsatz besser den jeweiligen Erfordernissen anpassen zu können. Dem Zweck des Naturschutzfonds entsprechend sollen dabei Klimaschutzmaßnahmen mit möglichst direkten positiven Wirkungen für die Natur priorisiert werden, wie etwa die Schaffung, Verbesserung oder Sicherung natürlicher CO^2-Speicher (Wälder, Moore).

Nach Abs. 6 hat die für die Verwaltung des Naturschutzfonds zuständige Landesregierung Richtlinien für die Mittelverwendung zu erlassen, wobei der Mindestinhalt detailliert vorgegeben wird. Durch die Erlassung von Richtlinien und durch die im Abs. 7 vorgesehene jährliche Berichtspflicht an den Naturschutzbeirat über die Mittelverwendung wird eine hohe Transparenz der Förderungsverwaltung gewährleistet. Der Naturschutzbeirat ist nach Abs. 6 zudem zu den geplanten Förderrichtlinien und zur beabsichtigten Förderung von Forschungsvorhaben zu hören. Damit wird die Fachkompetenz dieses Beratungsorgans dafür genutzt, einen möglichst zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Fondsmittel zu erreichen.

Der Abs. 8 stellt klar, dass auf die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds kein Rechtsanspruch besteht.

Die Wiedereinrichtung des Naturschutzfonds macht darüber hinaus eine Änderung des § 19 erforderlich, der die Naturschutzabgabe als eine der Finanzierungsquellen des Fonds regelt. Bei Auflösung des Naturschutzfonds wurden die Vorschriften über die Verwendung der Fondsmittel, die bis dahin für alle den Fonds speisenden Erträgnisse bzw. Zuwendungen, somit auch die Erträgnisse der Naturschutzabgabe, einheitlich in § 20 geregelt waren, und die Vorschriften über die Erlassung von Richtlinien für die Mittelverwendung in den § 19 Abs. 2 übertragen. Mit der Wiedereinrichtung des Naturschutzfonds sind diese Vorschriften systematisch wieder in den § 20 aufzunehmen und ist § 19 Abs. 2 folgerichtig entsprechend zu ändern. Im § 19 Abs. 5 hat aus demselben Grund eine Zitatanpassung zu erfolgen.

Zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Wiedereinrichtung des Fonds s. die Anmerkungen zu Art. VI Abs. 2.

Zu Z 19, 21, 25, 26, 29 und 34 (§ 24 Abs. 4 lit. e und letzter Satz, § 24 Abs. 6 lit. e und letzter Teilsatz, § 25 Abs. 2 lit. e und f, § 25 Abs. 5 lit. d, § 29 Abs. 5a):

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 der RED III-Richtlinie und werden die damit verbundenen Zitatanpassungen vorgenommen.

Da Vorhaben in Beschleunigungsgebieten nach der vorgenannten Richtlinienbestimmung dann nicht gegen die in der Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen artenschutzrechtlichen Verbote für Tiere, einschließlich Vögel, verstoßen, wenn die in der Verordnung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zum Schutz dieser Arten festgelegten Minderungsmaßnahmen eingehalten werden, werden die Ausnahmetatbestände in § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 entsprechend ergänzt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser rechtlichen Vermutung ist dabei durch einen nach Durchführung des in der RED III-Richtlinie vorgesehenen Screening-Verfahrens zu erlassenden, auch von Umweltorganisationen bekämpfbaren Bescheid festzustellen (§ 43b Abs. 2).

Obgleich eine solche gesetzliche Vermutung nach der Richtlinie nur für unionsrechtlich geschützte Tiere festgelegt werden müsste, wird sie zur Unterstützung der Bemühungen der Europäischen Union, den Ausbau erneuerbarer Energie zu forcieren, auch für die bloß national geschützten Tierarten vorgesehen. Was Vögel anlangt, erfassen die individuen- und populationsbezogenen artenschutzrechtlichen Regelungen der Vogelschutz-Richtlinie ohnedies alle im Gebiet der Union vorkommenden Vogelarten.

In § 29 Abs. 5a ist ergänzend die Möglichkeit zur Vorschreibung von Auflagen vorgesehen, sofern das Screening für Erneuerbaren Vorhaben in Beschleunigungsgebieten erheblich nachteilige Auswirkungen des Projekts auf Tiere, einschließlich Vögel, ergibt, die im Zuge der bei Erlassung der Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes durchgeführten Umweltprüfung oder allenfalls durchgeführten Verträglichkeitsprüfung nicht hervorgekommen sind und die durch die in der Verordnung bereits festgelegten oder vom Antragsteller zusätzlich vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht entsprechend gemindert werden. Das Erfordernis einer solchen Regelung wird deshalb angenommen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der EU-Gesetzgeber ein Screening u.a. zur Feststellung allfälliger unvorhergesehener Umweltauswirkungen für Arten vorsieht, an eine entsprechende Feststellung dann aber keinerlei rechtliche Konsequenzen im Sinn einer Abminderung dieser neu hervorgekommenen Auswirkungen knüpfen will. Die Auflagen müssen dabei wie alle Nebenbestimmungen dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechen.

Zu Z 32 und 53 (§ 28a Abs. 3, 9 und 10, § 45 Abs. 1 lit. j):

Die geltenden Bestimmungen über die Feststellung der körperlichen Eignung für die Tätigkeit als Höhenführer sollen präzisiert werden: Damit das vom Antragsteller beizubringende ärztliche Zeugnis als entsprechender Nachweis dienen kann, muss es sich um einen aktuellen ärztlichen Befund handeln. Deshalb wird festgelegt, dass das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein darf, was einen angemessenen Zeitraum darstellt und hohe Gewähr dafür bietet, dass die ärztliche Beurteilung im Entscheidungszeitpunkt nach wie vor zutreffend ist. Im Übrigen werden Redaktionsversehen im Gefolge der Novelle LGBl. Nr. 150/2012 behoben.

Zu Z 35 (§ 29 Abs. 7):

Die derzeit geltende Bestimmung ermöglicht die nachträgliche Aufhebung von Auflagen eines Bescheides, „wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen“. Es bedarf sohin jedenfalls einer Änderung der Sach- und/oder Rechtslage. Allein deshalb, weil sich die Vorschreibung im Nachhinein für die Erreichung des damit verfolgten Zweckes als überschießend oder überhaupt nicht erforderlich erweist, kann eine Auflage also nicht aufgehoben werden. Ausdrücklich geregelt ist derzeit außerdem nur die Aufhebung von Auflagen und nicht auch deren Änderung, die Befugnis dazu kann nur im Größenschluss angenommen werden.

Der Anwendungsbereich der Bestimmung soll nunmehr erweitert und soll diese zudem präzisiert werden. Nach Vorbild anderer Bestimmungen, wie z.B. § 79c GewO 1994, soll eine Aufhebung und auch Änderung dann möglich sein, wenn die Auflage für den damit bezweckten Interessensschutz nicht erforderlich ist oder mit einer für den Bewilligungsinhaber weniger belastenden Auflage das Auslangen gefunden werden kann. Damit werden unbillige Ergebnisse vermieden, ohne dass der Gesetzesweck, durch Vorschreibung von Auflagen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zu vermeiden oder zu vermindern, beeinträchtigt wird.

Zu Z 36 (§ 29 Abs. 9 lit. d):

Nach geltender Rechtslage erlischt eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann, wenn das Vorhaben innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist nicht ausgeführt worden ist. Wurde keine Frist für die Ausführung festgesetzt, so erlischt die Bewilligung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder das Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet worden ist. Diese Fristen sind auf Antrag um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn der Inhaber der Bewilligung glaubhaft macht, dass er an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens ohne sein Verschulden verhindert gewesen ist, und wenn sich die naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Bewilligung nach den neuen Vorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte.

Die Bestimmung wirft mehrere Rechtsfragen auf und trägt den Erfordernissen der Vollzugspraxis nicht ausreichend Rechnung. Es soll daher nach dem Vorbild anderer Umweltgesetze, wie z.B. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000, eine flexiblere Regelung erfolgen:

– So wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass eine Fristverlängerung nicht bloß um zwei Jahre, sondern im erforderlichen Ausmaß erfolgen kann. Gerade bei Großvorhaben hat sich gezeigt, dass eine zweijährige Verlängerung der Baubeginn- und vor allem der Bauvollendungsfrist mitunter nicht ausreichend ist, und zwar speziell dann, wenn bei Erlassung des Bescheides keine

Bauvollendungsfrist festgelegt wurde. Innerhalb der diesfalls maßgeblichen gesetzlichen Baufrist von drei Jahren lassen sich solche Vorhaben vielfach nicht fertigstellen. Und auch die derzeit vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre erweist sich in vielen Fällen als unzureichend. Aber auch die Baubeginnfrist von zwei bzw. – bei Verlängerung – vier Jahren kann zu kurz sein. Außergewöhnliche Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen, wie zuletzt etwa die Pandemie, können Änderungen der betrieblichen Planungen notwendig machen. Eine entsprechende Anpassung ist daher geboten. Indem festgelegt wird, dass die Verlängerung nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen darf, und eine Verlängerung wie bisher nur bei fehlendem oder allenfalls geringfügigen Verschulden in Frage kommt, ist auch ein Horten von Bewilligungen, dem die Regelungen der Baufristen entgegenwirken sollen, nicht zu besorgen.

- Ferner wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass auch eine mehrfache Verlängerung der Baufristen möglich ist. Auch dies ist sachgerecht. Ereignisse, die den Baubeginn oder die Bauvollendung verzögern, ohne dass dies dem Bewilligungsinhaber besonders vorwerfbar ist, können auch mehrfach eintreten.
- Unklarheiten bestehen derzeit auch hinsichtlich der Frage, ob die Baubeginnfrist überhaupt verlängert werden kann. Der Gesetzestext stellt nämlich lediglich darauf ab, dass der Inhaber glaubhaft macht, an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens ohne sein Verschulden gehindert worden zu sein. Im Gesamtzusammenhang wird man die Möglichkeit zur Verlängerung zwar zu bejahen haben, weil auch eine Verzögerung des Baubeginns die im Gesetz erwähnte rechtzeitige Vollendung verunmöglichen kann, es soll aber eine entsprechende Klarstellung erfolgen.
- Nicht ausdrücklich geregelt ist gegenwärtig auch, ob eine rechtzeitige Antragstellung den Ablauf der Frist bis zur Entscheidung hemmt. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof zu einer vergleichbaren Bestimmung im Steiermärkischen Naturschutzgesetz entschieden, dass eine Fristverlängerung dann möglich ist, wenn der Verlängerungsantrag vor Fristablauf gestellt wurde und es nicht auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung ankommt (VwGH 24.2.1992, Zl. 91.10.0004), und ist auch die Tiroler Regelung in diesem Sinn auszulegen, eine ausdrückliche Anordnung der Hemmung trägt aber zur Rechtssicherheit bei.
- Schließlich ist es sowohl für die Naturschutzinteressen als auch für den Bewilligungsinhaber nachteilig, dass der Fristenlauf durch eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht gehemmt wird. Der Projektwerber ist dadurch im Fall einer Anfechtung der Bewilligungsentscheidung bei den Höchstgerichten wegen der längeren Erledigungsdauer vielfach geradezu gezwungen, mit dem Bau vor endgültiger Klärung der Zulässigkeit des Vorhabens zu beginnen, um das Erlöschen der Bewilligung zu verhindern. Damit werden Eingriffe in die Natur gesetzt, die im Fall des Erfolges der Revision bzw. der Beschwerde wieder rückgängig zu machen sind. Dies liegt weder im Interesse des Naturschutzes, weil sich Eingriffe öfters nicht oder nicht in gleicher Qualität rückgängig machen lassen, noch im Interesse des Bewilligungsinhabers, der durch ein Zuwarten mit dem Baubeginn frustrierte Aufwendungen und Kosten für die Wiederherstellung vermeiden könnte.

Zu Z 37, 38 und 42 (§ 29a, § 30 Abs. 4 lit. d, § 43 Abs. 2 lit. c):

Das aktuelle Regierungsprogramm „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol.“ sieht die Implementierung von Kompensationsbestimmungen für vorhabensbedingte Naturbeeinträchtigungen im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vor, und zwar nach dem Vorbild des Salzburger Naturschutzgesetzes.

Dem soll mit dem neuen § 29a entsprochen werden. Die durch ein Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen und der Vorkommen von Lebensraumtypen als bedeutende Elemente des Naturhaushaltes sollen nach dieser Bestimmung bei der Entscheidungsfindung insoweit unberücksichtigt bleiben, als die Beeinträchtigungen durch vom Antragsteller im Projekt vorgesehene Maßnahmen der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes in spezifischer Weise ausgeglichen oder, sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, ersetzt werden. Damit wird für die Antragsteller insbesondere die Möglichkeit geschaffen, durch eine den Interessen des Naturschutzes qualifiziert Rechnung tragende Projektgestaltung das Ausmaß bzw. Gewicht der in die Interessenabwägung einzustellenden Naturbeeinträchtigungen zu verringern und damit entscheidend zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung beizutragen. Bei Vorhaben, an deren Verwirklichung ein (langfristiges) öffentliches Interesse besteht, besteht für den Projektwerber zudem die Möglichkeit, statt der Beantragung physisch-realer Ersatzmaßnahmen die Leistung einer im Bewilligungsbescheid betragsmäßig zu bestimmenden Ersatzzahlung anzubieten. Auch dies hat zur Konsequenz, dass jene Beeinträchtigungen, für die eine solche Ersatzzahlung angeboten und sodann im Bescheid vorgeschrieben wird, bei der

Entscheidungsfindung außer Acht bleiben und insbesondere nicht in eine dabei vorzunehmende Interessenabwägung einzubeziehen sind.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich entsprechend der Festlegung im Regierungsprogramm eng an das „Salzburger Ausgleichsmodell“ sowie – speziell was die Begrifflichkeiten anlangt – auch an die im deutschen Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenregelungen an. Mit Letzteren haben sich die deutsche Rechtsprechung und Lehre (*Frenz/Müggenborg* [Hrsg.], BNatSchG, 4.A. [2024]; *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 3.A. [2021]; *Lütkes/Ewer* [Hrsg.], BNatSchG, 2.A. [2018], u.a.) bereits eingehend auseinandergesetzt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können für den Vollzug der neuen Regelungen des TNSchG 2005 nutzbar gemacht werden und haben auch in die nachstehenden Ausführungen Eingang gefunden. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Abs. 1:

Im Abs. 1 wird zunächst klargestellt, dass das „Kompensationsmodell“ für Vorhaben in Schutzgebieten nicht gelten soll. Dies ergibt sich daraus, dass explizit auf Entscheidungen nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 abgestellt wird. Die Einschränkung begründet sich damit, dass Schutzgebiete deshalb ausgewiesen werden, weil dort bestimmte Naturgüter in herausragender Qualität vorkommen und deshalb durch Schaffung eines besonderen Schutzregimes in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden sollen. Ein „Kompensationsmodell“ würde diesen Intentionen zuwiderlaufen, und zwar selbst im Fall eines vollständigen Ausgleichs, weil auch die Wiederherstellung naturgemäß einen gewissen Zeitraum erfordert, der je nach Schutzgut auch mehrere Jahre, Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte betragen kann, wobei allgemein im Fall sehr langer Wiederherstellungszeiträume entsprechend den nachstehenden Ausführungen zur zeitlichen Komponente es sich nicht mehr um eine Kompensation im Sinn der neuen Bestimmungen handelt. Der die Schutzgebietsausweisung begründende und rechtfertigende Wert des Gebietes könnte sohin selbst im Fall eines Ausgleichs für einen längeren Zeitraum nicht oder nicht mehr in gleicher Weise wie bei der Schutzgebietsausweisung gegeben sein, sodass möglicherweise auch die Gesetzmäßigkeit der Verordnung in Frage gestellt wäre. Umso mehr gilt dies, wenn Eingriffe in die Schutzgüter nicht gleichartig, sondern gleichwertig ersetzt werden oder dafür eine Ersatzzahlung geleistet wird. Eine Kompensation durch Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen könnte nämlich sogar zu einem dauerhaften Verlust der die Schutzgebietserlassung begründenden wertbestimmenden Naturelemente führen und damit die Aufhebung des Schutzgebietes erfordern.

Weiters wird festgelegt, dass vorrangig Ausgleichsmaßnahmen zu setzen sind. Ersatzmaßnahmen und die bei Vorhaben im (langfristigen) öffentlichen Interesse alternativ möglichen Ersatzzahlungen sind nur dann zulässig, wenn die Schaffung eines Ausgleichs nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit bestimmt sich dabei vornehmlich nach fachlichen Gesichtspunkten: Unmöglich ist ein Ausgleich, wenn eine Wiederherstellung faktisch ausgeschlossen ist, insbesondere weil es sich wegen der überlangen Dauer bis zum Eintritt des Wiederherstellungserfolges um keinen ausgleichsfähigen Lebensraum handelt oder im Nahbereich des Eingriffsortes keine geeigneten Flächen für die Wiederherstellung vorhanden sind. Aber auch rechtliche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Wenn geeignete Ausgleichsflächen für den Antragsteller rechtlich nicht verfügbar sind und von diesem trotz nachweislicher Bemühungen auch nicht beschafft werden können, wird ebenfalls von einer Unmöglichkeit zur Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen auszugehen sein. Dasselbe gilt, wenn die Schaffung eines Ausgleichs dem Verhältnismäßigkeitsgebot widersprechen würde.

Wenn im Abs. 1 vom Ausgleich oder Ersatz durch „Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes“ die Rede ist, wird damit klarstellt, dass darunter eine physisch-reale und nicht finanzielle Kompensation der vorhabensbedingten Verluste von Landschaft und Natur zu verstehen ist (Real- bzw. Naturalkompensation). Es handelt sich somit um Maßnahmen, die zu einer Flächenaufwertung führen. Eine Real- bzw. Naturalkompensation wird folglich nicht schon dadurch bewirkt, dass ein bereits vorgefundener ökologisch hochwertiger Zustand bloß rechtlich gesichert wird, z.B. durch Ankauf und/oder Unterschutzstellung der Flächen, weil damit der durch das Vorhaben hervorgerufene Verlust nicht aufgefangen werden kann. Auch der bloße Verzicht auf bereits genehmigte Natureingriffe reicht nicht aus, weil damit keine Aufwertung, sondern günstigstenfalls eine Aufrechterhaltung des ökologischen Status quo verbunden ist. Ebenso ist die bloße Unterhaltspflege eines Biotops mangels Aufwertung nicht als reale Kompensationsmaßnahme zu qualifizieren.

Sofern Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, stellt die Real- und Naturalkompensation auf Grund des zuvor erwähnten Vorranges solcher Maßnahmen die einzige Kompensationsmöglichkeit dar. Ist dies nicht der Fall, besteht für Projektwerber die Möglichkeit, Naturbeeinträchtigungen entweder durch physisch-reale Ersatzmaßnahmen oder aber durch Anbieten einer Ersatzzahlung, deren Höhe sich nach den voraussichtlichen Kosten der erforderlichen Ersatzmaßnahmen bestimmt, zu kompensieren.

Die Möglichkeit von Ersatzzahlungen soll allerdings nur bei Vorhaben bestehen, an deren Umsetzung ein (langfristiges) öffentliches Interesse besteht, also nicht auch für Maßnahmen im reinen Privatinteresse. Bei dieser Differenzierung handelt es sich um eine sachlich begründbare rechtspolitische Entscheidung: Im Falle von Ersatzzahlungen, die nach den vorgeschlagenen Bestimmungen dem Tiroler Naturschutzfonds zufließen (§ 20 Abs. 2 lit. d), hat die öffentliche Hand für die Umsetzung von Maßnahmen zu sorgen, durch die die auf Grund der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nachteilig betroffene „Naturbilanz“ wieder ausgeglichen werden soll. Auch wenn die Kosten für Planung, Umsetzung, Unterhaltung etc. der Maßnahmen vom Projektwerber zu tragen sind, trifft der mit der Suche nach geeigneten Flächen und Bestimmung geeigneter Maßnahmen sowie der mit der Abwicklung der naturverbessernden Vorhaben verbundene Amtssachaufwand das Land Tirol. Diese Internalisierung externer Kosten lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn an der Realisierung des den Kompensationsbedarf auslösenden Projektes (auch) ein öffentliches Interesse besteht.

Auf die Festlegung einer Rangordnung zwischen Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen, wonach Ersatzzahlungen nur dann vorgeschrieben werden können, wenn die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich ist, wird aus verwaltungsökonomischen und verfahrenstechnischen Gründen verzichtet: Ein Ermittlungsverfahren zur Klärung der Frage, ob dem Projektwerber die Umsetzung physisch-realer Ersatzmaßnahmen tatsächlich unmöglich ist, wäre wegen der anders als beim Ausgleich inhaltlichen Vielfalt möglicher Ersatzmaßnahmen und wegen des gegenüber dem Ausgleich gelockerten örtlichen Bezuges zum Eingriffsort erwartungsgemäß in vielen Fällen sehr aufwendig. Außerdem könnte eine positive Beurteilung dieser Frage zum Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten werden und wegen des - wie erwähnt - durchaus komplexen Beweisthemas zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Dies würde den Intentionen eines „Kompensationsmodells“ zuwiderlaufen.

Die Höhe der Ersatzzahlungen bestimmt sich grundsätzlich nach den durchschnittlichen Kosten der erforderlichen Ersatzmaßnahmen. Durch das Adjektiv „durchschnittlich“ wird klargestellt, dass die normalerweise anfallenden Kosten, also ein Mittelwert, bei der Berechnung zu Grunde zu legen sind. Außerdem sind bei der Berechnung die Personal- und sonstigen Verwaltungskosten einzubeziehen. Gemeint ist damit der Personalaufwand, der für Planung, Unterhalt und Flächenbereitstellung erforderlich ist, nicht hingegen der Amtssachaufwand. Damit eine solche Feststellung erfolgen kann, ist eine hinreichend konkrete Vorstellung der Behörde über die in Betracht kommenden Ersatzmaßnahmen erforderlich und muss sich außerdem ein Durchschnittswert für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen bestimmen lassen. Ist dies (jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung) nicht der Fall, kommt eine subsidiäre Bemessungsregelung zum Tragen. Die Ersatzzahlung bestimmt sich diesfalls nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Mit anderen Worten: Die Höhe steigt mit zunehmender Perpetuierung und Erheblichkeit des Eingriffs. Bei dieser Alternative richtet sich die Höhe der Ersatzzahlung sohin nach einer naturschutzfachlichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.

Zu Abs. 2:

Die Abs. 2 und 3 enthalten ausdrückliche Regelungen, was im Fall beantragter Kompensationsmaßnahmen unter Ausgleich und Ersatz zu verstehen ist.

Nach Abs. 2 bedeutet Ausgleich in Bezug auf den Naturhaushalt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen der Habitate und Lebensraumtypen „gleichartig wiederhergestellt“ werden. Die Legaldefinition der Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich zwar am Zustand der Natur, der vor der Beeinträchtigung bestanden hat, weil aber aus naturwissenschaftlicher Sicht Abweichungen vom ursprünglichen Zustand unausweichlich sind, reicht es aus, wenn die Wiederherstellung der Funktionen in gleichartiger Weise erfolgt. Der Ausgleich ist nicht mit einer zumeist unmöglichen Naturalrestitution im naturwissenschaftlichen Sinn gleichzusetzen, sondern der Verursacher soll die Beeinträchtigungen „wiedergutmachen“. Ausgleichsmaßnahmen müssen einen Zustand herbeiführen, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt.

Dieser Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleich ist sowohl durch eine räumliche als auch durch eine qualitative und weiters durch eine zeitliche Komponente gekennzeichnet: Der räumliche Bereich, in welchem Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den Standort des Vorhabens vorbestimmt. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht im unmittelbaren Umkreis des Eingriffs erfolgen, was bei fortdauernder Belastung dieses Bereichs durch das Vorhaben auch nicht für sinnvoll erachtet wird. Erforderlich ist jedoch ein solcher räumlicher Bezug, dass die Maßnahmen dort wirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen eintreten. Nur diesfalls kann von einer „Wiederherstellung“ gesprochen werden. Die zulässige Distanz ist sohin von den durch das Vorhaben beeinträchtigten biologischen Funktionen abhängig. Ausgleichsmaßnahmen können in dem betroffenen Naturraum dort durchgeführt werden, wo durch die Schaffung bzw. Aufwertung von Habitaten oder Lebensraumtypen die durch das Vorhaben bewirkten biologischen

Funktionszusammenhänge wiederhergestellt werden. So muss ein Ersatzlebensraum für Tiere in solcher Nähe zum Eingriffsort geschaffen werden, dass er von der im Eingriffsbereich befindlichen Population „angenommen“ werden kann. In inhaltlicher bzw. qualitativer Hinsicht ist gefordert, dass die gleichen biologischen Funktionen wiederherstellt werden, die zuvor zerstört oder in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Zerstörung eines Auwaldes ist also durch Neuschaffung von Auwaldflächen oder Aufwertung beeinträchtigter Auwaldbestände auszugleichen. Für das zerstörte Habitat einer Art ist ein entsprechender Ersatzlebensraum für die betreffende Art neu zu schaffen oder ein bestehender Lebensraum entsprechend aufzuwerten. Wird eine bestimmte Sorte gebietseigener Gehölze gefällt, verlangt die Gleichartigkeit, dass Anpflanzungen mit demselben Pflanzenmaterial vorzunehmen sind. Von einem Ausgleich, also einer gleichartigen Wiederherstellung, kann hingegen etwa dann nicht gesprochen werden, wenn ein Trockenrasen zerstört und stattdessen ein Tümpel oder Teich angelegt wird. Was das Verhältnis von Eingriffs- und Ausgleichsfläche anlangt, kann es für die definitionsgemäß geforderte gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen notwendig sein, Anpassungsfaktoren vorzusehen, und zwar insbesondere auf Grund der Dauer, bis die Ausgleichsmaßnahmen ihre volle Wirkung entfalten, und auf Grund des Restrisikos, dass die prognostizierte Wirkung nicht eintritt. Ein 1:1-Flächenausgleich kann daher gegebenenfalls nicht ausreichen. Einer Kompensation ist schließlich wesensimmanent, dass sie innerhalb angemessener Frist erfolgt, weil sonst die damit verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreichbar ist. Dies setzt voraus, dass mit der Kompensation zeitnah begonnen werden muss, auch wenn deren Erfolg wegen der Dauer natürlicher Entwicklungsprozesse oft erst nach einiger Zeit herbeigeführt werden kann. Auch der Ausgleichserfolg muss innerhalb angemessener Frist herbeigeführt werden, damit noch von einer Kompensation gesprochen werden kann. Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht pauschal, sondern stets nur in Bezug auf den auszugleichenden Eingriff im Einzelfall feststellen. Für gewöhnlich wird es noch als Ausgleich akzeptiert werden können, wenn sich der volle Ausgleichserfolg nach 25 bis 30 Jahren einstellt. Es können aber Umstände vorliegen, die einen solchen Zeitraum als zu lang erscheinen lassen, so z.B., wenn eine Hecke unentbehrlicher Teil des Lebensraumes einer im betreffenden Gebiet zu erhaltenden Tierart ist. Grundsätzlich müssen die Kompensationsmaßnahmen im Übrigen erst dann ergriffen werden, wenn der Eingriff tatsächlich erfolgt. Im Einzelfall kann es zur Sicherung des Ausgleichserfolges aber notwendig sein, die Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem Eingriff durchzuführen, z.B. wenn das Überleben einer Population nur dadurch sichergestellt werden kann, dass vor der Zerstörung ihres Lebensraumes ein Ersatzbiotop zur Verfügung steht.

Was Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anlangt, können diese nach den vorgeschlagenen Regelungen in zweifacher Hinsicht ausgeglichen werden, und zwar entweder dadurch, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder aber landschaftsgerecht neu gestaltet wird. Ein Ausgleich liegt dann vor, wenn durch die Maßnahmen in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Da neben der landschaftsgerechten Wiederherstellung auch die landschaftsgerechte Neugestaltung als „Ausgleichsvariante“ genannt ist, wird klargestellt, dass die fortdauernde optische Wahrnehmbarkeit des Eingriffs die Annahme eines Ausgleichs nicht notwendigerweise ausschließt. Entscheidend ist, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in landschaftsgerechter Weise „aufgefangen“ werden. Ein Ausgleich ist daher nicht nur dann erreicht, wenn die mit dem Eingriff einhergehenden Veränderungen sinnlich nicht mehr wahrnehmbar sind; vielmehr genügt es, wenn die veränderten Flächen derart in das vorhandene Landschaftsbild eingefügt werden, dass sie aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters nicht mehr als störend empfunden werden. Die landschaftsgerechte Neugestaltung ist im Vergleich zur Wiederherstellung sohin weiter und verfolgt das Ziel, die infolge des Vorhabens zerstörten Funktionen und Werte in einer ähnlichen Art und Weise unter Wahrung des Charakters des Landschaftsbildes sowie der Eigenart der Landschaft zu konstruieren. Sie muss zu einer gleichartigen Landschaft ohne qualitative Einbußen am selben Ort führen. An einer landschaftsgerechten Neugestaltung fehlt es demnach jedenfalls dann, wenn das Vorhaben trotz der Kompensationsmaßnahmen die Landschaft sozusagen als Fremdkörper dominiert oder negativ prägt. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen kann demnach von einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes etwa dann ausgegangen werden, wenn die Beeinträchtigungen durch Errichtung einer Hochspannungsfreileitung dadurch ausgeglichen werden, dass eine bestehende Freileitung im Nahbereich zurückgebaut wird. Bei einem Abbauvorhaben besteht die Wiederherstellung in der vollständigen Wiederverfüllung der Abgrabungen. Eine Neugestaltung kann im Fall eines Abbauvorhabens darin bestehen, dass die Abgrabung durch entsprechende Gestaltung der Form und/oder der Böschungen sowie durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen harmonisch in das vorhandene Landschaftsbild eingepasst wird.

Zu Abs. 3:

Nach Abs. 3 sind Beeinträchtigungen der Habitate von Arten und von Lebensraumtypen ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen „in gleichwertiger Weise“ hergestellt werden.

Auch wenn anders als bei Ausgleichsmaßnahmen keine gleichartige, sondern nur eine (funktionell) gleichwertige Kompensation gefordert ist, ergibt sich doch ein Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen. Das durch die Ersatzmaßnahmen geschaffene Surrogat soll den beeinträchtigten Funktionen und Werten ähnlich sein bzw. diesen möglichst nahekommen. Bei der Bestimmung der Ersatzziele und geeigneter Maßnahmen ist daher grundsätzlich folgende Reihenfolge einzuhalten:

- möglichst gleiche Funktionen (wenngleich ohne Rückwirkung auf den Eingriffsort, siehe nachstehend),
- möglichst ähnliche Funktionen des gleichen Schutzgutes,
- Funktionen anderer Schutzgüter mit Korrelationen zu den beeinträchtigten Funktionen,
- Funktionen anderer Schutzgüter.

Was das Verhältnis von Eingriffs- und Ersatzfläche anlangt, kann wie bei Ausgleichsmaßnahmen ein 1 : 1 -Ersatz nicht ausreichen, insbesondere wenn der Zeitraum oder das Restrisiko des Erfolgseintritts die Berücksichtigung entsprechender Anpassungsfaktoren verlangen. Bei den Ersatzmaßnahmen ist zudem nicht gefordert, dass sie auf den Eingriffsort zurückwirken, vielmehr genügt es, wenn die Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten und Vorkommen von Lebensraumtypen im selben oder einem angrenzenden forstlichen Wuchsgebiet innerhalb des Landesgebietes ersetzt werden (www.bfw.gv.at/die-forstlichen-wuchsgebiete-oesterreichs/). Dass auch für Ersatzmaßnahmen eine räumliche Einschränkung erfolgt, erklärt sich zunächst damit, dass eine ausgewogene geographische Verteilung naturkundefachlich bedeutsamer Bereiche im Landesgebiet angestrebt wird. Das Abstellen auf forstliche Wuchsgebiete ist ferner darin begründet, dass es sich dabei um Großlandschaften mit weitgehend einheitlichem Klimacharakter handelt, die durch eine typische Abfolge standortbezogener Umweltfaktoren gekennzeichnet sind. Da Ersatzmaßnahmen darauf abzielen, die beeinträchtigten Funktionen von Tier- und Pflanzenlebensräumen bzw. Vorkommen von Lebensraumtypen möglichst ähnlich zu kompensieren, erfolgt eine entsprechende Festlegung, weil die Erreichung dieses Ziels durch gleiche oder zumindest vergleichbare klimatische Gegebenheiten und Umweltfaktoren am Eingriffsort und im Bereich der Ersatzfläche jedenfalls begünstigt wird. Was die zeitliche Komponente betrifft, so gilt das zu den Ausgleichsmaßnahmen Gesagte sinngemäß.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ersetzt, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird. Der Unterscheid zum Ausgleich, bei dem die landschaftsgerechte Neugestaltung – wie zu Abs. 2 dargelegt – eine von zwei zulässigen Varianten bildet, besteht wiederum darin, dass keine Rückwirkung auf den Eingriffsort gefordert ist. Es reicht aus, wenn die Ersatzmaßnahmen im selben oder einem angrenzenden politischen Bezirk Tirols gesetzt werden.

Zu Abs. 4:

Der Abs. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen naturverbessernde Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung und ohne zwingenden Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben durchgeführt wurden, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Zu Abs. 5:

Ergänzt werden die zuvor behandelten Regelungen durch eine im Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung: Die Landesregierung kann demnach insbesondere detaillierte Vorgaben für die Bestimmung des naturkundefachlichen Wertes der Eingriffs- sowie der Ausgleichs- und Ersatzflächen festlegen. Ebenso können Grundsätze hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der Methode ihrer Berechnung. festgelegt werden. Dabei kann z.B. auch bestimmt werden, in welchem Umfang die Dauer bis zum Eintritt des Kompensationserfolges („Timelag-Aufschlag“) und/oder das Restrisiko für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Wirkung („Risikoaufschlag“) eine Vergrößerung der Kompensationsfläche bzw. der zu erreichenden Wertepunktezahl notwendig machen. Weiters können nähere Festlegungen zu den Kriterien für die Anrechenbarkeit vorgezogener Kompensationsmaßnahmen erfolgen und kann insbesondere auch ein System für die Erfassung solcher Maßnahmen vorgesehen werden.

Die Erlassung solcher Regelungen dient vor allem der Vereinfachung des praktischen Vollzugs der Kompensationsregelungen und der Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens der Naturschutzbehörden. Als Vorlagen für eine solche Verordnung können etwa die Oberösterreichische Maßnahmenverordnung oder auch die deutsche Bundeskompensationsverordnung dienen. Bis zur Erlassung solcher normativen Vorgaben können nach Maßgabe der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vor allem auch fachliche Regelwerke, also generalisierte Gutachten, bei Bestimmung der Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen als Grundlage dienen. Letztlich handelt es sich dabei stets um Fachfragen, für deren Klärung das Expertenwissen von Sachverständigen erforderlich ist.

Zu Abs. 6:

Um die verlässliche Durchführung der beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten, sieht Abs. 6 vor, dass deren Umsetzung im Bescheid verbindlich aufzutragen ist. Damit ist im Fall des projektwidrigen Unterbleibens von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen (bewilligungslose Änderung des beantragten Vorhabens) kein (zu zeitlichen Verzögerungen führendes) „Zwischenverfahren“ nach § 17 TNSchG 2005 erforderlich, sondern kann die Durchführung der Maßnahmen bereits unmittelbar auf Grund des Bewilligungsbescheides behördlich durchgesetzt werden.

Weiters ist nach dieser Bestimmung im Bescheid der Zeitraum festzulegen, in dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten sind. Unterhaltung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die permanente Unterhaltungspflege. Die Herstellungspflege ist darauf gerichtet, den angestrebten Zustand zu schaffen (z.B. Anwuchspflege bei Anpflanzungen). Die Entwicklungspflege dient dazu, den hergestellten Zustand so weiterzuentwickeln, dass der Erfolg eintreten kann, wie z.B. die Einzäunung von Jungbäumen zum Schutz vor Verbiss, Ersatzpflanzungen bei Abgängen oder die Mahd von Grünland mit dem Ziel der Aushagerung. Mit der Unterhaltungspflege sind schließlich Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands gemeint, wie etwa die zur Verhinderung der Verbuschung erforderliche regelmäßige Mahd oder Beweidung von Trockenrasen, die Entschlammung von Gewässern oder die Pflege neu angelegter Hecken. Diese Pflegemaßnahmen sind Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplanung und in den Projektunterlagen darzulegen (siehe die Änderung des § 43 Abs. 2 [Z 42]). Die Bestimmung des Unterhaltungszeitraumes hängt vom konkreten Kompensationsziel ab. Bei Herstellung von Biotopen, die nach einem gewissen Zeitraum sich selbst überlassen werden können, weil sie ohne weitere Pflege „überlebensfähig“ sind, wird der festzulegende Unterhaltungszeitraum die Phasen der Herstellungs- und Entwicklungspflege umfassen. Aber auch bei Biotopen, die zur Erhaltung ihres ökologischen Wertes der regelmäßigen Pflege bedürfen, wie z.B. der jährlichen Mahd, ist keine dauerhafte Unterhaltung aufzutragen. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot, welches auch in der gesetzlichen Anordnung, wonach der „erforderliche Unterhaltungszeitraum“ festzulegen ist, seinen Ausdruck findet. Ein Widerspruch zum Kompensationsgedanken liegt ebenfalls nicht vor. Es kann nämlich auch bei den Eingriffsflächen nicht davon ausgegangen werden, dass sie dauerhaft gepflegt und unterhalten worden wären. Und auch diese Flächen hätten erwartungsgemäß natürlichen Veränderungen unterlegen. Vor diesem Hintergrund soll der vorgesehene Unterhaltungszeitraum in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht überschreiten (vgl. auch § 12 Abs. 1 der deutschen Bundeskompensationsverordnung). Die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 bietet außerdem die Möglichkeit, auch diesbezüglich nähere Regelungen zu treffen.

Bei vom Antragsteller als Ausgleich oder Ersatz „angebotenen“ vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen kommt die Vorschreibung der Umsetzung denklogisch nicht in Betracht. Ob ein Umsetzungszeitraum und Auflagen zur Sicherstellung der Ausgleichs- bzw. Ersatzwirkung festzulegen sind, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Bei bereits „überlebensfähigen“ Biotopen werden solche Festlegungen nicht erforderlich sein, jedoch soll auch in diesen Fällen aus dem Bescheid jedenfalls klar hervorgehen, dass die Bewilligung unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erteilt wurde, sie für die Erteilung der Bewilligung also essentiell waren. Dies ist im Spruch klarzustellen. Damit soll der „Kompensationszweck“ der betreffenden Flächen dauerhaft dokumentiert und so zum Schutz derselben beigetragen werden.

Sofern der Antragsteller bei Unmöglichkeit eines Ausgleichs anstelle der Durchführung von Ersatzmaßnahmen die Leistung einer Ersatzzahlung anbietet, sind im Bewilligungsbescheid die Höhe und die Verpflichtung zur Leistung der Ersatzzahlung festzulegen. Um sicherzustellen, dass diese Gelder tatsächlich zeitnah für naturverbessernde Maßnahmen bereitstehen, wird angeordnet, dass mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Eingang der Ersatzzahlung begonnen werden darf. Gleichzeitig ist klarzustellen, dass Verzögerungen bei Erbringung der Ersatzzahlung und damit Unzulässigkeit des Baubeginns die in § 29 Abs. 9 lit. d festgelegte Baubeginnfrist nicht verändern und insbesondere nicht zwingend ein fehlendes Verschulden am fristgerechten Baubeginn bzw. eine bescheidmäßige Verlängerung der Baubeginnfrist begründen können. Deshalb wird ausdrücklich festgelegt, dass § 29 Abs. 9 lit. d durch das Verbot, vor Eingang der Ersatzzahlung mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen, unberührt bleibt.

Zu Abs. 7:

Der Abs. 7 regelt schließlich den Fall, dass die verbindlich aufgetragenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ohne Verschulden des Bewilligungsinhabers nicht umgesetzt werden können und deshalb eine andere Maßnahme gesetzt werden muss. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, die

Maßnahmenvorschreibung auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu ändern, wobei die ersatzweise beantragten Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben genauso entsprechen müssen wie die ursprünglich beantragten.

Die in Abs. 1 bis 7 neu vorgesehene Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beantragen und damit die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zu verringern, macht schließlich eine Ergänzung die Unterlagenerfordernisse in § 43 Abs. 2 notwendig. Die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sind im Projekt so darzustellen bzw. darzulegen, dass die Unterlagen Grundlage für die bescheidmäßige Vorschreibung nach Abs. 6 bilden können. Weiters sind vom Projektwerber jene Informationen zu liefern, die für Beurteilung der Frage, ob beantragte Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz im Sinn der Legaldefinitionen qualifiziert werden können, erforderlich sind (Z 42).

Durch Aufnahme einer neuen lit. d in den § 30 Abs. 4 wird das Verfahren für die Erlassung der Verordnung nach Abs. 4 geregelt (Z 38).

Zu Z 44 (§ 43 Abs. 9):

Nach Vorbild des § 12a Abs. 8 TROG 2022 in der Fassung LGBl. Nr. 6/2005 soll auch im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 eine entsprechende Regelung im Kontext des Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten getroffen werden. Umweltorganisationen, die während der öffentlichen Auflage der Naturverträglichkeitserklärung eine Verfahrensbeteiligung verlangen oder eine schriftliche Stellungnahme einbringen und denen daher der Verträglichkeitsprüfungsbescheid zuzustellen ist bzw. die damit ein Beschwerderecht gegen den Bescheid erlangen (vgl. § 14 Abs. 9 und 10 TNSchG 2005), sollen künftig in der Beschwerde grundsätzlich alle Einwendungen bzw. Beschwerdegründe vorbringen können. Schon bislang waren weitere Einwendungen dann zulässig, wenn die Umweltorganisationen am Unterbleiben der Geltendmachung während der Dauer der Auflage oder im Zuge des Verwaltungsverfahrens kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens getroffen hat und sie dies glaubhaft machen konnten. Im Interesse der Einheitlichkeit, sowohl was die landesinterne als auch die österreichweite Implementierung der Rechtschutzmöglichkeiten der Aarhus-Konvention in Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach Art. 6 des Übereinkommens betrifft, sollen künftig neue Einwendungen nur mehr dann ausgeschlossen sein, wenn deren erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich erfolgt.

Zu den Z 45 und 46 (§ 43a):

Auf Grund der Differenzierung der Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a und 16b der RED III-Richtlinie) ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift des § 43a im Hinblick auf den neu eingefügten § 43b (Z 51) erforderlich. In Abs. 1 soll die Definition der davon umfassten Anlagen im Hinblick auf Art. 16b Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der RED III-Richtlinie präzisiert werden, wiewohl diese in der Richtlinie selbst an verschiedenen Stellen unterschiedlich umschrieben werden.

Zu Z 51 (§ 43b):

Mit § 43b Abs. 1 bis 6 erster Satz und Abs. 8 werden die in Art. 16 und 16a der RED III-Richtlinie für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten enthaltenen Verfahrensvorschriften umgesetzt, ebenso die in Art. 16c Abs. 2 und 3 der RED III-Richtlinie für das Repowering von Anlagen in Beschleunigungsgebieten vorgesehenen verfahrensrechtlichen Spezialbestimmungen.

Die Verfahrensvorschriften in Art. 16 der RED III-Richtlinie betreffen bis auf wenige Differenzierungen sowohl Erneuerbaren Vorhaben innerhalb als auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Für die außerhalb von Beschleunigungsgebieten geplanten Vorhaben wurden sie mit § 43a bereits umgesetzt. Deshalb kann im Abs. 1 – unter Berücksichtigung der erwähnten Unterschiede – auf die in § 43a enthaltenen Umsetzungsbestimmungen verwiesen werden.

Die Abs. 2 und 3 regeln das in Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 der RED III-Richtlinie für Anlagen nach Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 (Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologie für erneuerbare Energie kombinieren, und des Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz) vorgesehene Screening: Nach Abs. 2 hat die Behörde im Rahmen des Screenings zu beurteilen, ob 1.) das geplante Erneuerbaren Vorhaben in einem dafür ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet umgesetzt werden soll, 2.) die in der Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes festgelegten Minderungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete und geschützte Tierarten, einschließlich Vögel, erfüllt werden und 3.) mit dem Vorhaben unvorhergesehene nachteilige

Auswirkungen auf diese Schutzgüter verbunden sind, die im Verfahren zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes, nämlich bei der zwingend durchzuführenden strategischen Umweltprüfung und der im Fall einer möglichen Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ebenfalls erforderlichen Naturverträglichkeitsprüfung, nicht hervorgekommen sind und durch die in der Verordnung festgelegten oder vom Projektwerber ergänzend vorgesehen Maßnahmen nicht vermieden oder erheblich abgemindert werden. Die Ergebnisse des Screenings sind in einem Feststellungsbescheid festzuhalten, der sowohl „positive“ als auch „negative“ Feststellungen enthalten kann (arg. „ob“). Selbst innerhalb der den Prüfgegenstand bildenden Punkte sind gegebenenfalls differente Feststellungen zu treffen. So kann es z.B. sein, dass die Erfüllung der zum Schutz von Natura 2000-Gebieten festgelegten Minderungsmaßnahmen zu bestätigen ist, die Einhaltung der zum Schutz von Tieren (allen oder auch einzelnen) vorgesehenen Minderungsmaßnahmen hingegen zu verneinen. Dasselbe gilt für die Feststellung betreffend unvorhergesehener Umweltauswirkungen: Auch hier können hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter differente Feststellungen erforderlich sein. Solche präzisen Feststellungen sind wegen der sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen zu treffen. So soll die Nichterfüllung der Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Tierarten, einschließlich Vögeln, nicht dazu führen, dass trotz Einhaltung der Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten trotzdem eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss, also die Vermutung, dass dem Art. 6 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen entsprochen ist, nicht zum Tragen kommt. Umgekehrt soll die Nichterfüllung der in der Beschleunigungsgebietsverordnung zum Schutz von Natura 2000-Gebieten festgelegten Minderungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Einhaltung der darin vorgesehenen artenschützenden Maßnahmen die gesetzliche Vermutung, dass das Vorhaben nicht gegen die Artenschutzverbote in Art. 12 der Habitat-Richtlinie bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstößt, nicht ausschließen. Wenn die für eine Tierart vorgesehenen Minderungsmaßnahmen eingehalten werden, für eine andere hingegen nicht, soll die vorerwähnte Vermutung bloß für Letztere nicht zum Tragen kommen. Beim Screening hervorgekommene unvorhergesehene erheblich nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten sollen schließlich lediglich dazu führen, dass zu deren Vermeidung oder erheblichen Abminderung ergänzende Auflagen vorzuschreiben sind, nicht aber, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss, trotzdem sich in Bezug auf Natura 2000-Gebiete keine solchen zusätzlichen Auswirkungen ergeben. Die § 14 Abs. 4a, § 24 Abs. 4 lit. e und § 25 Abs. 2 lit. e tragen dem Rechnung, erfordern jedoch – wie erwähnt – entsprechend differenzierte Feststellungen im Screening-Bescheid.

Im Abs. 3 werden entsprechend Art. 16a Abs. 5 und Art. 16c Abs. 2 und 3 der RED III-Richtlinie spezifische Vorgaben für die Feststellung unvorhergesehener Umweltauswirkungen festgelegt (Beweisregel, Beurteilungsumfang, gesetzliche Vermutung). Die präzisierende Festlegung, dass diese Beurteilung auf Grund einer Grobprüfung zu erfolgen hat, resultiert aus den in der Richtlinie für das Screening bestimmten äußerst kurzen Zeiträumen, ist also durch die Richtlinie implizit vorgegeben.

Durch die in Abs. 4 geregelten Unterlagenerfordernisse für das Screening-Verfahren wird im Zusammenhalt mit weiteren Umsetzungsvorschriften sichergestellt, dass die Behörde die vorerwähnten differenzierten Feststellungen auch tatsächlich treffen kann. So ist im neuen § 5b Abs. 8 TEG 2012 vorgesehen, dass in der einen Teil der Beschleunigungsgebietsverordnung bildenden Begründung dazulegen ist, welche Minderungsmaßnahmen welche Umweltauswirkungen vermeiden oder mindern sollen. Nach dem in Rede stehenden Abs. 4 hat der Projektwerber Angaben über die Einhaltung der in der Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen zu machen und die Auswirkungen des Projekts auf die einzelnen Schutzgüter, nämlich Natura 2000-Gebiete, im Anhang IV der Habitat-Richtlinie angeführte Tierarten, sonstige geschützte Tierarten und Vogelarten, darzulegen.

Der Abs. 5 beinhaltet die in Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 der RED III-Richtlinie festgelegten Fristen für die Screening-Entscheidung.

Die in Abs. 6 erster Satz vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Screening-Entscheidung ergibt sich aus Art. 16a Abs. 6 letzter Satz der RED III-Richtlinie.

Nach Art. 16 Abs. 3 der RED III-Richtlinie ist zur Unterstützung der Projektwerber in allen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Vorhaben eine Anlaufstelle einzurichten. Für elektrizitätsrechtliche Verfahren findet sich in § 9a TEG 2012 bereits eine entsprechende Bestimmung. Im Abs. 8 des § 43b wird diese für Erneuerbare Vorhaben in Beschleunigungsgebieten betreffende naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sinngemäß für anwendbar erklärt.

Durch Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 7 wird schließlich für Screening-Bescheide nach Abs. 2 die insoweit zum Unionsrecht zählende Rechtsschutzbestimmung in Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention umgesetzt (vgl. Erwägungsgrund 39 der RED III-Richtlinie). Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 3 Abs. 11

sind demnach berechtigt, gegen diese Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Damit zusammenhängend werden eine Zustellfiktion und die den Umweltorganisationen zur Wahrnehmung ihres Beschwerderechtes erforderlichen Verfahrensrechte geregelt.

Zu Z 52 (§ 44 Abs. 4):

Nunmehr soll so wie in anderen Umweltgesetzen, wie z.B. § 120 WRG 1959, die Möglichkeit vorgesehen werden, auch Personengesellschaften oder juristische Personen als ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Damit wird einem Erfordernis der Vollzugspraxis Rechnung getragen. Die für solche Aufsichtstätigkeiten speziell geeigneten Umweltbüros werden häufig nicht als Einzelunternehmen, sondern in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft geführt. Nach geltender Rechtslage muss auch in diesen Fällen ein Leitungsorgan oder ein Angestellter ad personam als Aufsichtsorgan bestellt werden. Dies erweist sich als nicht zweckmäßig. Abgesehen davon, dass sich damit für die Umweltbüros Erschwernisse für die Arbeitseinteilung ergeben, kann es durchaus sinnvoll sein, wenn für die Aufsichtstätigkeit verschiedene Mitarbeiter herangezogen werden. Damit wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, dass für die einzelnen Kontrollaufgaben Mitarbeiter mit den jeweils geforderten Spezialkenntnissen eingesetzt werden. Ein Qualitätsverlust für die Kontrolltätigkeit ist mit der neuen Regelung keinesfalls verbunden, weil die eingesetzten Mitarbeiter, die der Behörde zu benennen sind, jeweils über die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnis verfügen müssen.

Zu Z 54 (§ 45 Abs. 2 lit. a):

Die Erfüllung der neu vorgesehenen bescheidmäßigen Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen nach § 29a soll durch Aufnahme einer entsprechenden Strafbestimmung zusätzlich sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird die Strafbestimmung in § 45 Abs. 2 lit. a, durch die bislang nur die Nichtdurchführung oder unvollständige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz von Natura 2000 sanktioniert war, entsprechend ergänzt.

Zu Z 56 (§ 46 Abs. 2):

Hier erfolgen Zitatanpassungen.

Zu Z 59 (§ 48 Abs. 15 und 16):

Die neuen Übergangsbestimmungen beinhalten notwendige Ergänzungen des § 43 Abs. 13: Durch den mit Novelle LGBl. Nr. 163/2019 in das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 aufgenommenen § 43 Abs. 10 (nach Umnummerierung durch die Novelle LGBl. Nr. 85/2023 nunmehr § 43 Abs. 13) sollte wie bereits mit der durch die Novelle LGBl. Nr. 50/2004 in das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 eingefügten Vorgängerbestimmung in § 41 Abs. 4 zweiter Satz (bzw. nach der Wiederverlautbarung LGBl. Nr. 26/2005: § 43 Abs. 4 zweiter Satz TNSchG 2005) entsprechend dem Vorbild anderer Gesetze Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, dass Naturschutzbescheide auch gegenüber Parteien und Beschwerdeberechtigten, denen sie nicht zugestellt wurden, rechtswirksam werden, sofern innerhalb einer bestimmten Frist die Parteistellung bzw. das Beschwerderecht nicht geltend gemacht werden. Dass bei Festlegung dieses Zeitraumes im Interesse der Betroffenen jeweils an die Bauvollendungsfrist angeknüpft wurde (diese sollen durch die erfolgte Umsetzung des Vorhabens von der Erteilung einer Bewilligung Kenntnis erlangen können), hat allerdings zu rechtlichen Unklarheiten über die Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmungen in jenen Fällen geführt, in denen die darin genannte Frist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dem reinen Wortlaut nach bereits geendet hatte. Die Aussparung dieser „Altfälle“ wäre allerdings nicht sachgerecht, weil das Rechtsschutzinteresse Dritter mit der Dauer des widerspruchsfreien Bestandes einer Anlage geringer wird, wohingegen das Interesse an der Schaffung von Rechtssicherheit zunimmt. Auch das mit der Regelung verfolgte Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, wäre diesfalls nur teilweise erreicht. Eine Auslegung dahingehend, dass die Anfechtungsfrist in den erwähnten Fällen mit Inkrafttreten der Vorschriften zu laufen begonnen hat, läge daher nahe, jedoch verbleiben erhebliche Rechtsunsicherheiten. Diese sollen mit dem neuen Abs. 15 beseitigt werden. Die Ergänzung soll allerdings nicht dazu führen, dass auch andere als die erwähnten „Altfälle“, also auch Sachverhalte erfasst werden, in denen die Rechtskraft auf Grund der eingangs erwähnten oder auch anderer Bestimmungen unstrittig bereits eingetreten ist. Es wäre vor allem verfassungsrechtlich problematisch, in diesen Fällen eine neuerliche Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, weil damit ohne ausreichende Rechtfertigung in den rechtskräftigen Bestand öffentlich-rechtliche Befugnisse eingegriffen würde (insbesondere z.B. Grundrecht auf Eigentum). Deshalb wird im Abs. 13 zweiter Satz klargestellt, dass eine bereits eingetretene Rechtskraft durch die nunmehr geplante Übergangsbestimmung nicht berührt wird.

Der aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Vertrauensschutz erfordert es zudem, dass in diesen „Altfällen“ die Inhaber ihre Anlagen, die sie oder ihre Vorgänger in der berechtigten Annahme errichtet haben, über eine rechtskräftige Bewilligung zu verfügen, im Fall einer solchen nachträglichen Beschwerde bis zur endgültigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes

weiterbetreiben dürfen. Während bei den anderen Anwendungsfällen des § 43 Abs. 13 diese Frage im Einzelfall entschieden werden soll, nämlich durch allfällige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, weil hier ein Fortbetrieb der erst vergleichsweise kurze Zeit bestehenden Anlagen möglicherweise nicht vertretbare weitere Schädigungen der Natur bewirken könnte, betrifft der neue § 48 Abs. 15 Anlagen, die bereits seit vielen Jahren oder gar Jahrzehnten Bestand haben, sodass weitere Schädigungen typischerweise nicht zu erwarten sind und es daher jedenfalls einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertrauensposition der Bewilligungsinhaber darstellen würde, wenn ihnen der Fortbetrieb ihrer Anlage untersagt würde. Deshalb wird im neuen Abs. 16 die Anwendung des § 17 für die Dauer eines solchen Beschwerdeverfahrens sistiert, das heißt, dass eine auf Abs. 15 gestützte Beschwerde bis zur Entscheidung über diese kein verwaltungspolizeiliches Vorgehen nicht sich zieht. Dies gilt auch für die Zeit bis zur Erlassung eines Ersatzerkenntnisses, sollte die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes auf Grund einer Beschwerde oder Revision von den Höchstgerichten behoben werden. Ebenfalls sollen für die Entscheidung über „Altfälle“ zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten die Genehmigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Erlassung des nachträglich angefochtenen Bescheides zur Anwendung gelangen, es sei denn, dass die derzeit geltenden Bestimmungen für den Bewilligungsinhaber günstiger sind und auch unionsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Auch dies ist sachlich begründet, weil auf Grund des seit Erteilung der Bewilligung verstrichenen langen Zeitraumes anders als in den sonstigen Anwendungsfällen jedenfalls diverse Rechtsänderungen erfolgt sein werden, was dem Antragsteller aber nicht nachteilig sein soll. Dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist aber Rechnung zu tragen und erfolgt folgerichtig eine entsprechende Einschränkung.

Zu Art. III (Änderung der Tiroler Bauordnung 2022):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 lit. c):

Nach der bisher geltenden Rechtslage sind nur Stromerzeugungsanlagen vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung 2022 ausgenommen. Im Hinblick auf die RED III-Richtlinie und unter Berücksichtigung dessen, dass das Gefährdungspotential von Energiespeicher(anlagen) in etwa jenem von Energieerzeugungsanlagen entspricht, scheint es sachgerecht, auch Energiespeicher(anlagen) vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung 2022 auszunehmen. Klargestellt wird, dass nur die baulichen Anlagen für Energiespeicher(anlagen), welche der Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 unterliegen, von der Privilegierung umfasst sind.

Zu den Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 44 und 45):

Die Begriffsbestimmungen der Tiroler Bauordnung 2022 sollen um „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ im Abs. 44 und „Energiespeicher am selben Standort“ im Abs. 45 ergänzt werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Z 9a und Z 44d der RED III-Richtlinie. Vgl. dazu auch § 4 Abs. 3a und 11c TEG 2012 in der Fassung des Art. I des vorliegenden Entwurfs. Die Notwendigkeit der Umnummerierung ergibt sich aus Art. I Z 7 und Art. II Abs. 3 der Novelle LGBl. Nr. 7/2025, die mit 12. Februar 2026 in Kraft tritt (s. dazu auch Art. VI Abs. 3).

Zu den Z 4 und 5 (§ 20 Abs. 3, 4 und 5):

Mit diesen Bestimmungen soll dafür Sorge getragen werden, dass bei – durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesener – Gleichwertigkeit von einzelnen technischen Vorschriften abzusehen ist. Diese Maßnahme soll ein innovativeres Bauen ermöglichen und zu einer nachhaltigeren, ressourcenschonenden und kostengünstigeren Bauweise beitragen.

Künftig kann nicht nur bei denkmalgeschützten Gebäuden, sondern auch bei Gebäuden mit „landeskultureller“ Bedeutung von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der technischen Bauvorschriften abgesehen werden. Dies führt insbesondere bei den in Tirol bedeutsamen Hofstellen zu Erleichterungen.

Zu Z 6 (§ 32 Abs. 13):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Umrisse von Gebäuden für Beherbergungsgroßbetrieben zwingend darzustellen sind und dies grundsätzlich in der Natur zu erfolgen hat. Sollte eine Darstellung in der Natur jedoch tatsächlich nicht möglich sein, weil sich etwa auf dem geplanten Bauplatz erst abzureißende bauliche Anlagen befinden, so sind die Umrisse auf andere geeignete Weise, wie beispielsweise mit Hilfe von Gerüsten, darzustellen.

Zu den Z 7 und 16 (§ 36, § 71 Abs. 13):

In der Verwaltungspraxis treten wiederholt Fälle auf, bei denen Abweichungen vom baubehördlichen Konsens aus verschiedensten Gründen erst nach Jahrzehnten festgestellt oder zum Thema gemacht werden und bei denen folglich die Rechtskonstruktion des „vermuteten Konsenses“ nicht in Betracht kommt. Eine besondere Problematik ergibt sich dann, wenn sich die Änderung auf Grund der aktuellen

Rechtslage – etwa auf Grund von mittlerweile geänderten Technischen Bauvorschriften oder Abstandsbestimmungen – nachträglich als nicht bewilligungsfähig erweist.

Nach der geltenden Rechtslage führen solche Konstellationen regelmäßig zu mitunter das gesamte Gebäude betreffenden, baupolizeilichen Beseitigungsaufträgen, was gerade bei Wohngebäuden die Betroffenen vielfach vor große wirtschaftliche und sogar existenzielle Probleme stellt. Auch bei älteren Gebäuden, in denen es vielfach zu geringen, nicht bewusst herbeigeführten und damit vom (nunmehrigen) Antragsteller nicht zu vertretenden Lageabweichungen oder baulichen Abweichungen gekommen ist, scheint eine Bedrohung mit baupolizeilichen Beseitigungsaufträgen nicht verhältnismäßig.

Neben der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeit der Feststellung eines vermuteten Baukonsenses (Abs. 1) soll daher für bestimmte Fälle die Möglichkeit zur Feststellung der Rechtmäßigkeit bestehender baulicher Anlagen, die abweichend von einer zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. baulichen Änderung erforderlichen Bewilligung ausgeführt oder baulich geändert wurden (Abs. 2 und 3), eingeführt werden. Von dieser Regelung sollen bauliche Anlagen nur dann betroffen sein, wenn in der Vergangenheit zumindest eine baubehördliche Bewilligung erteilt wurde oder deren Erteilung vermutet werden kann. Sogenannte „Schwarzbauten“, für die nie eine Bewilligung erteilt wurde und bei denen auch nicht das Vorliegen eines vermuteten Baukonsenses angenommen werden kann sind daher vom Anwendungsbereich von vornherein nicht erfasst, sodass es durch die vorgeschlagene Regelung auch zu keiner unsachlichen Privilegierung eines (bewusst) rechtswidrig handelnden Personenkreises kommt (vgl. VwGH 24. Februar 1987, 86/05/0161). Weiters nicht umfasst sein sollen konsenswidrige Änderungen des Verwendungszwecks.

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung zur Feststellung eines „vermuteten Konsenses“; diesbezüglich wird auf die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz LGBl. Nr. 48/2011 und zum damaligen § 27a verwiesen.

Der Abs. 1 bezieht sich auf nach geltender Rechtslage bewilligungspflichtige bauliche Anlagen, für die das Vorliegen einer Baubewilligung nicht nachgewiesen werden kann. Davon umfasst können sowohl sog. „Altbestände“, das sind bauliche Anlagen, deren Errichtung so weit zurückliegt, dass die Erteilung der Baubewilligung historisch nicht belegt werden kann oder bestimmte Indizien dafür sprechen, dass trotz des Fehlens behördlicher Unterlagen von der Erteilung einer Baubewilligung auszugehen ist, sein, als auch neuere bauliche Anlagen, bei denen etwa eine Baubewilligung bei der Behörde trotz ordnungsgemäßer Führung der Archive auf Grund eines Brandschadens oder bei elektronisch archivierten Akten auf Grund eines technischen Gebrechens verloren geht und diese auch vom Bauwerber nicht mehr vorgewiesen werden kann.

Zu den Abs. 2 und 3:

Mit den Bestimmungen des Abs. 2 und 3 sollen die eingangs beschriebenen Härtefälle abgefedert werden. Im Unterschied zu Fällen des Abs. 1, in denen keine Baubewilligung mehr (urkundlich) nachgewiesen werden kann, sollen hierbei jeweils nur jene Fälle, in denen eine Baubewilligung zwar grundsätzlich vorliegt, jedoch Abweichungen von dieser festgestellt wurden, umfasst sein.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht dem geltenden § 71 Abs. 13; die Verfassungskonformität der bisherigen Übergangsbestimmung des § 71 Abs. 13 betreffend lagemäßige Abweichungen wurde jüngst durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 2. Oktober 2024, G 107/2024, festgestellt; diese soll daher wortident in den Abs. 2 integriert, jedoch zur besseren Lesbarkeit nunmehr in lit. unterteilt werden. Diese Bestimmung erlaubt zwar Abweichungen ausgeführter Gebäude gegenüber der jeweiligen Baubewilligung, dies jedoch nur in Bezug auf deren Lage im Ausmaß von 120 cm und ausschließlich hinsichtlich solcher Gebäude, für die die Baubewilligung nach den baurechtlichen Vorschriften vor der Novelle LGBl. Nr. 10/1989 zur seinerzeitigen Tiroler Bauordnung erteilt worden ist, sohin Bauwerke, die bereits seit geraumer Zeit bestehen. Die diesbezügliche fehlerhafte Situierung von Gebäuden ist in vielen Fällen auf die Ungenauigkeit der infolge der Erlassung des Allerhöchsten Patents (Grundsteuerpatents) vom 23. Dezember 1817, PGS 162/1817, erstellten Katastralmappen zurückzuführen: Nach Angaben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen liegt der mittlere Fehlerwert bei Katastralmappen zwischen 80 cm für Urmappen und 120 cm für reproduzierte Mappen. Diese Mappen wurden jedoch lange Zeit als Grundlage zur Erstellung von Einreichplänen herangezogen, woraus Unsicherheiten betreffend den Grenzverlauf resultieren. Diesem Umstand korrespondierte auch die Rechtslage: So sah noch § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1974, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird, LGBl. Nr. 42/1974, bei Grundstücksänderungen als Regelfall eine planliche Darstellung im Maßstab der Katastralmappe vor, die überdies erst seit der Novelle LGBl. Nr. 10/1989 von einem

Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erstellt werden musste. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Grundstücke in Tirol von Unrichtigkeiten des Grenzverlaufes betroffen sein könnte, zumal die Vermessungen für den – wesentlich genaueren – Grenzkataster in Tirol bis dato erst hinsichtlich etwa eines Fünftels der Grundstücke fertiggestellt sind.

Daher wurde vom Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass es nicht unsachlich ist, wenn lagemäßige Abweichungen älterer Gebäude vom bewilligten Konsens im Ausmaß von 120 cm, also des mittleren Fehlerwertes für reproduzierte Katastralmappen, legalisiert werden, ohne dies auf bestimmte Gründe zu beschränken; dies nicht zuletzt auch angesichts des zu erwartenden administrativen Aufwandes, der betrieben werden müsste, um die jeweilige Ursache der fehlerhaften Situierung nachzuweisen.

Zu Abs. 3:

Unbeschadet der von Abs. 2 erfassten lagemäßigen Abweichungen vom Baukonsens, die nach den dortigen Voraussetzungen jedenfalls rechtmäßig sind, sollen im Abs. 3 bestehende bauliche Anlagen, die abweichend von einer zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlichen Baubewilligung ausgeführt oder baulich geändert wurden, unter gewissen Voraussetzungen als rechtmäßig gelten.

Da es verschiedenste Formen von Abweichungen vom Baukonsens gibt, soll durch die Worte „ausgeführt bzw. baulich geändert“ klargestellt werden, dass unter solchen Abweichungen nur die vom Baukonsens abweichende erstmalige Errichtung sowie bauliche Abweichungen in Bezug auf erteilte Änderungsbewilligungen, vom Baukonsens abweichende Zu- und Umbauten sowie Lage- und Höheabweichungen, nicht jedoch Änderungen des Verwendungszwecks zu verstehen sind.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine dementsprechende Regelung sehr sensibel und im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot an enge Grenzen gebunden. So liegt es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zwar im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er die Bewilligung konsenswidriger Bauten auf Grund deren langen zeitlichen Bestands ermöglicht, allerdings nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen (vgl. VfSlg. 14.681/1996, 14.763/1997, 15.441/1999, 15.457/1999, VfGH 2.10.2024, G 107/2024). Eine verfassungskonforme Lösung der dargestellten Problematik darf daher zu keiner sachlich nicht rechtfertigbaren Privilegierung eines rechtswidrig handelnden Personenkreises führen.

Diesen Vorgaben soll die Neuregelung des Abs. 3 Rechnung tragen. Die bezogenen Zeiträume und die daran anknüpfende differenzierte Möglichkeit zur Feststellung der Rechtmäßigkeit ergeben sich dabei aus den im Folgenden dargestellten maßgeblichen Änderungen der relevanten Rechtsgrundlagen, wobei die Rechtslage im Hinblick auf die Ausgestaltung der erforderlichen Planunterlagen, die Anforderungen an Bauvorhaben sowie die Einhaltung des Baukonsenses durch die Baubehörde im Lauf dieser Zeit erst nach und nach konkreter und strenger ausgestaltet wurde:

Zu lit. a:

Mit 31. Jänner 1976 ist die Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 1976 über den Inhalt und die Form von Planunterlagen (Planunterlagenverordnung), LGBl. Nr. 8/1976, in Kraft getreten, in welcher erstmals nähere Anforderungen an den Umfang und den Inhalt der für ein Bauansuchen erforderlichen Planunterlagen normiert wurden. Vor diesem Datum gab es somit keine näheren Anforderungen an die einem Bauansuchen beizulegenden Unterlagen, sodass diese – auch auf Grund der zum damaligen Stand angewandten Vermessungstechniken und nach damaliger Rechtslage geltenden unterschiedlichen Messtoleranzen (siehe dazu schon die Erläuterungen zu Abs. 2) – entsprechend ungenau waren.

Mangels gesetzlicher Anforderungen an die einem Bauansuchen beizulegenden Unterlagen und vor dem Hintergrund, dass nach damaliger Rechtslage die Einhaltung des Baukonsenses in einem dementsprechend geringeren Ausmaß baubehördlich überprüft wurde, soll der Umfang der Privilegierung für bauliche Anlagen, die abweichend von einer erteilten Baubewilligung vor Inkrafttreten der Planunterlagenverordnung ausgeführt oder baulich geändert wurden daher am größten sein.

Zu lit. b:

Am 1. März 1989 ist die Novelle LGBl. Nr. 10/1989 zur seinerzeitigen Tiroler Bauordnung LGBl. Nr. 43/1978, in Kraft getreten, in welcher erstmals für Gebäude, deren Abstände von den Grenzen gegenüber anderen Grundstücken als Verkehrsfläche weniger als das Doppelte der Mindeststände nach (damals) § 7 betrugen, bestimmt wurde, dass der Lageplan mit den Katastergrenzen des Bauplatzes und den Schnittpunkten mit den Grenzen der angrenzenden Grundstücke von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen verfasst sein muss.

Bei Abweichungen vom Baukonsens, die zwischen dem 31. Jänner 1976 und dem 1. März 1989 erfolgten, soll vor dem Hintergrund, dass die seinerzeitige Rechtslage sodann etwas konkreter ausgestaltet war, als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung der Privilegierung normiert werden, dass es sich um

genehmigungsfähige Abweichungen handeln muss. Da die Genehmigungsfähigkeit im Wesentlichen auf die Einhaltung der Abstandsbestimmungen abstellt, können hierbei auch geringfügige Abweichungen der Höhe bzw. Lage einer baulichen Anlage umfasst sein.

Zu lit. c:

Zwischen dem 1. März 1989 und dem 1. März 1998 entsprachen die Rechtslage wie auch die baubehördlichen Überprüfungen der Einhaltung des Baukosenses bereits annähernd dem heutigen Stand. Dementsprechend strenger sollen die Anforderungen für die Anwendung der Privilegierung in diesem Zeitraum sein: zusätzlich zur Genehmigungsfähigkeit sollen Abweichungen vom Baukonsens, die in diesem Zeitraum erfolgt sind, nur dann als rechtmäßig gelten, wenn die Abstände der baulichen Anlage gegenüber den Grenzen des Bauplatzes zu den angrenzenden Grundstücken außer zu Verkehrsflächen im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung zumindest das Doppelte der gesetzlichen Mindestabstände betragen haben.

Im Jahr 1998 erfolgte sodann eine umfassende Reform des gesamten Tiroler Baurechts durch das Gesetz LGBl. Nr. 15/1998, in dessen Zug nicht nur die Baunebengesetze neu gefasst wurden, sondern erstmalig auch ein eigenes Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geschaffen wurde. Wesentliche materiellrechtliche Änderungen waren dabei die Einführung neuartiger Methoden zur Abstandsberechnung. Insbesondere wurde mit Inkrafttreten der Tiroler Bauordnung 1998 am 1. März 1998 auch für alle sonstigen Gebäude die Vorlage eines Geometerplanes (Lageplan im Sinn des damalige § 23 Abs. 2) gefordert. Da die rechtlichen Anforderungen an die Bauunterlagen bzw. die Einhaltung des Baukonsenses seit 1. März 1998 im Wesentlichen unverändert sind, besteht somit ab diesem Zeitpunkt kein Erfordernis mehr, bauliche Anlagen, die vom Baukonsens abweichen, nachträglich als rechtmäßig anzusehen.

Maßgeblich für die Beurteilung ob und nach welcher lit. die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes zur Anwendung gelangen kann, ist der Zeitpunkt, in dem die Abweichung vom Baukonsens erfolgt ist. In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass hierbei jeweils auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem die zur Abweichung vom Konsens führende bauliche Änderung tatsächlich erfolgt ist. Dadurch, dass die Abweichung nur dann als rechtmäßig gelten soll, wenn sie zu diesem Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen wäre, sollen zum einen Sachwidrigkeiten in Bezug auf jene Fälle vermieden werden, in denen eine Baubewilligung für einen Neubau oder eine bauliche Änderung kurz vor den Stichtagen erteilt wurde, die konsenswidrige Ausführung jedoch nach den Stichtagen liegt. Zum anderen soll der nunmehrige Bauwerber durch die Anknüpfung an die Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit so gestellt werden, als wäre ein entsprechendes Bauansuchen um konsensabweichende Ausführung bzw. Änderung bereits zum damaligen Zeitpunkt gestellt worden, womit wiederum vermieden wird, dass bauliche Änderungen, welche in dieser Form keinesfalls genehmigungsfähig gewesen wären, nachträglich privilegiert werden.

Die Anknüpfung an den Zeitpunkt der tatsächlichen konsenswidrigen Ausführung bzw. Änderung korrespondiert auch mit der hinter der geltenden Regelung des § 35 Abs. 3 stehenden Wertung des Gesetzgebers. Danach kann auf Antrag des Inhabers der Baubewilligung die Frist für den Baubeginn und die Frist für die Bauvollendung jeweils einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden, wenn sich seit der Erteilung der Baubewilligung die baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Baubewilligung nicht mehr erteilt werden dürfte. Dabei ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens maßgebend.

Wenngleich sich die stichtagsbezogenen Änderungen der Rechtsgrundlagen primär auf lagemäßige Abweichungen beziehen, stellen diese doch in Zusammenschau mit der für alle unter lit. a, b und c zu subsumierenden Fälle notwendigen weiteren Voraussetzung des mindestens 35 Jahre währenden Bestands der Abweichung vom Baukonsens eine sachgerechte Differenzierung zur Privilegierung auch von baulichen Konsensabweichungen dar. Eine solch lange Zeitdauer des ungeahndeten Bestehens einer Abänderung eines Gebäudes, wenn zumindest ursprünglich eine Baubewilligung erteilt wurde, lässt nämlich das zwingende öffentliche Interesse an der Herstellung eines bewilligungskonformen Zustands regelmäßig gegenüber den Interessen der Bauwerber bzw. Eigentümer zurücktreten. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass sich die baulichen Anlagen, die vom Feststellungsverfahren betroffen sein könnten, vielfach bereits im Eigentum von Rechtsnachfolgern befinden, welchen das rechtswidrige Verhalten des für die Abweichungen vom Baukonsens Verantwortlichen nur schwer angelastet werden kann. Festzuhalten ist zudem, dass die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass mit den gestiegenen Anforderungen an die Bauunterlagen auch die Einhaltung des Baukonsenses von den Baubehörden entsprechend strenger geprüft wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch der zuletzt ergangene Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Februar 2025, E 3609/2024-7, zu erwähnen, mit welchem implizit die Verfassungskonformität des

§ 49a der Oberösterreichischen Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, bestätigt wurde, welcher vorsah, dass „Abweichungen vom Baukonsens, auch hinsichtlich der Situierung, bei bestehenden Gebäuden im Bauland […] als rechtmäßig gelten, wenn ursprünglich eine Baubewilligung erteilt wurde oder ein Baukonsens vermutet werden kann, die Abweichungen seit mindestens 40 Jahren bestehen und dies bescheidmäßig festgestellt wurde.“ Im Anlassfall vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde dabei der rechtmäßige Bestand einer baulichen Anlage festgestellt, die zumindest seit 1975 in mehrfacher Hinsicht (betreffend den Abstand, die Abmessung sowie Höhe) vom bewilligten Konsens abweicht (vgl. LVwG OÖ 1. August 2024, LVw-154081/6/EW – 154082/2).

Weiters soll klargestellt werden, dass die Rechtmäßigkeit auch hinsichtlich mehrerer Abweichungen vom Baukonsens, die zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt sind, festgestellt werden kann.

Zu Abs. 4:

Im Interesse der Rechtssicherheit soll ein entsprechendes Feststellungsverfahren, wie bisher, sowohl auf Antrag des Eigentümers als auch von Amts wegen eingeleitet werden können. Als Eigentümer kommen dabei der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage, der Eigentümer, auf dessen Grund sich die betreffende Anlage befindet bzw. der Bauwerber in Betracht.

Bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit nach Abs. 2 und 3 ist die zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Ausführung oder baulichen Änderung der baulichen Anlage maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden.

Die Verpflichtung zur Feststellung des aus der baulichen Zweckbestimmung der betreffenden baulichen Anlage hervorgehenden Verwendungszweckes ist im Hinblick auf die im § 28 Abs. 1 lit c, d und e normierten Bewilligungstatbestände notwendig.

Zu Abs. 5 bis 9:

Die Bestimmungen der Abs. 5, 6 und 7 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 36 Abs. 2 und 4) mit jeweils erforderlichen Ergänzungen betreffend die nunmehrige Möglichkeit der Feststellung des rechtmäßigen Bestandes einer bestehenden baulichen Anlage. Klargestellt werden soll, dass bei der Darstellung der baulichen Abweichungen vom Baukonsens in Fällen des Abs. 3 auch die Vorlage von Lageplänen gemeint sein kann, wenn es sich um lagemäßige Abweichungen handelt. Weiters sollen zur besseren Übersichtlichkeit die Bestimmungen zum Feststellungsverfahren auf Antrag und zur amtswegigen Einleitung in getrennten Absätzen geregelt werden.

Die Zuerkennung einer Parteistellung der Nachbarn in einem Feststellungsverfahren soll es diesen ermöglichen, ihre Rechte hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die jeweilige privilegierende Bestimmung zu wahren (Abs. 8).

Die Bestimmung des Abs. 9 soll sicherstellen, dass während der Dauer eines Feststellungsverfahren, dessen Ausgang dem Vorliegen oder dem Fehlen einer Bau- und Benützungsbewilligung gleichzuhalten ist, nicht parallel allenfalls Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bzw. Verwaltungsstrafverfahren geführt werden müssten. Ausgenommen davon sollen lediglich jene Fälle sein, bei denen eine Räumung der baulichen Anlage auf Grund von Gefahr im Verzug erforderlich ist.

Zu Z 8 (§ 52a):

Auf Grund der Differenzierung der Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a und 16b der RED III-Richtlinie) ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift des § 52a im Hinblick auf den neu eingefügten § 52b (Z 11) erforderlich.

Zu den Z 9 bis 13 und 15 (§ 52a, Abs. 1, 4 und 5, § 52b, § 52d Abs. 3 und 4, § 67 Abs. 2 lit. l):

§ 52b enthält die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten. Der Abs. 1 dient der Umsetzung der Art. 16 sowie Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie. In Umsetzung der in Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Verfahrensdauer betreffend die dort angeführten Anlagen wird analog zu § 52b TBO 2022 auf die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung des § 73 AVG verwiesen, demnach die Behörden verpflichtet sind über Anträge spätestens sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

Die Anlaufstelle nach § 9a TEG 2012 gilt im Rahmen des Art. 16 Abs. 3 und 4 der RED III-Richtlinie im Rahmen der Grundsätze des Genehmigungsverfahrens auch für Verfahren nach Art. 16a leg. cit., weshalb die Bestimmung des § 9a TEG 2012 sinngemäß anzuwenden ist (Abs. 2).

Mit Abs. 3 wird Art. 16a Abs. 6 der RED III-Richtlinie umgesetzt, demnach alle Entscheidungen in Genehmigungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 und 2 leg. cit. öffentlich zugänglich gemacht werden. Im

Hinblick auf die Zuständigkeiten im Bauverfahren wird dies an der Amtstafel der Gemeinde bzw. im Fall einer Übertragung von Angelegenheiten der Baupolizei nach § 19 Abs. 1 TGO auf die Bezirkshauptmannschaft über die Internetseite des Landes Tirol erfolgen.

Auf Grund der Einfügung des § 52b sind die übrigen Bestimmungen umzunummerieren und Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Z 14 (§ 54 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Zitatanpassung.

Zu Z 17 (§ 71 Abs. 14):

Mit LGBl. Nr. 83/2015 wurden in der Tiroler Bauordnung 2022 anlässlich der Erlassung der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 mit LGBl. Nr. 99/2015 Übergangsbestimmungen in die Tiroler Bauordnung 2022 aufgenommen, für den Fall, dass in einer rechtskräftig auf Grundlage der Tiroler Bauordnung 2022 in der Fassung LGBl. Nr. 187/2014 erteilten Baubewilligung eine größere Anzahl an zu schaffenden Abstellplätzen festgelegt wurde, als nach der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 zulässig wäre.

Im Hinblick auf erforderliche Änderungen der Verordnung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 ist es sachgerecht, durch den Entfall der Fassung sicherzustellen, dass die Übergangsbestimmung auch bei künftigen Änderungen anzuwenden ist.

Zu Z 18 (§ 71 Abs. 15):

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Bauwerber, deren Bauverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Verordnung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 bereits anhängig war und die somit auf die Vorschreibung einer gewissen Anzahl von Stellplätzen vertrauten, nicht überraschend eine durch die Änderung einer Verordnung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 bedingte größere Anzahl von Abstellmöglichkeiten schaffen müssen. Klargestellt wird, dass bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung einer Verordnung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 anhängigen Bauverfahren, bei denen sich die Änderung der Verordnung auf die Anzahl der vorzusehenden Stellplätze nicht oder nur reduzierend auswirken würde, die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Bauvorhaben anzuwenden ist.

Zu Art. IV (Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022):

Zu den Z 1 bis 4 (§ 7 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 37 Abs. 6, § 41 Abs. 2):

Hier erfolgen lediglich Anpassungen im Hinblick auf die neu eingefügten energieraumplanungsrechtlichen Bestimmungen in §§ 5a und 5b TEG 2012 (Art. I Z 6), so kann auch die Bezugnahme auf Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlagen im Rahmen der Bestimmungen über Raumordnungsprogramme im § 7 Abs. 2 lit. c (Z 1) entfallen, weil dies nunmehr über die Energierauplanung des TEG 2012 erfolgt. Die übrigen Bestimmungen betreffen notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Ziele der örtlichen Raumordnung und Schutzabstände (Z 2 und 3), auch sollen bauliche Anlagen für Energiespeicheranlagen entsprechend berücksichtigt werden (Z 4).

Zu den Z 5 und 6 (§ 52a Abs. 6 und 7):

Hier soll jeweils eine Klarstellung im Hinblick auf die in der Praxis vorkommende Einräumung von Baurechten vorgenommen werden. Konkret geht es darum, dass die Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau nach dem geltenden Recht nach zehn Jahren erlischt, wenn die betreffende Fläche vom Grundeigentümer nicht zum Verkauf angeboten wird. Die Fläche gilt dann ex lege als Freiland. In der Praxis werden jedoch geförderte Wohnbauvorhaben durch gemeinnützige Wohnbauträger immer wieder auf Flächen errichtet, an denen sie nur ein Baurecht besitzen; die jeweiligen Flächen verbleiben im bisherigen Eigentum. Regelmäßig kommt dieses Modell bei Flächen im Eigentum von kirchlichen Institutionen, immer öfter aber auch bei Flächen im Gemeindeeigentum zur Anwendung. Nach dem Wortlaut des geltenden Abs. 6 würde die Einräumung eines Baurechts den Lauf der Zehnjahresfrist nicht beenden. Sinn des Abs. 6 ist nun, dass Flächen für geförderte Wohnbauvorhaben zur Verfügung gestellt werden, was neben dem Erwerb des Eigentums auch durch die Einräumung von Baurechten erfolgen kann. Diese Klarstellung soll nun im Abs. 6 und im damit korrespondierenden Abs. 7 vorgenommen werden.

Zu den Z 7, 8 und 9 (§ 86 Abs. 4, § 98 Abs. 3, § 125):

Im Zug der am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Kundmachungsreform im Bereich der Gemeinden (authentische RIS-Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen) sind zahlreiche kundmachungsrechtliche Anpassungen vorgenommen worden, dies insbesondere auch mit der Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 LGBl. Nr. 6/2025. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung

wurden dabei auch Bestimmungen, die die Bekanntmachung von Verordnungen anderer Behörden als jener der Gemeinden, etwa der Umlegungsbehörde, an der Amtstafel der Gemeinde vorgesehen haben, mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben. Eine entsprechende Anpassung wurde jedoch im Bereich der §§ 86 Abs. 4 und 98 Abs. 3 TROG 2022 übersehen; dies soll nun korrigiert werden. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit von Anpassungen im Bereich der Bestimmung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Zu Art. V (Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5 lit. b Z 1):

Das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz wurde durch das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, ersetzt, weshalb der Verweis in § 2 Abs. 5 lit. b Z 1 entsprechend anzupassen ist. Für Facharbeiterprüfungen bzw. gleichwertige Prüfungen nach den betreffenden Gesetzen eines anderen Bundeslandes, die vor dem Inkrafttreten des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 erfolgreich abgelegt wurden, wird auf die Übergangsbestimmung in § 59 Abs. 1 leg. cit. hingewiesen.

Zu den Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 2):

Die Bebauungsfrist für als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigungen soll auf 20 Jahre verlängert werden. Dies entspricht der derzeit geltenden Frist in Zusammenhang mit der Erweiterung gewerblicher oder industrieller Anlagen unter den in lit. a angeführten Voraussetzungen. Diese Erleichterung trägt der Bedeutung gemeinnütziger Bauvereinigungen für die Schaffung leistbaren Wohnraums Rechnung und scheint im Hinblick auf die Ziele des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, insbesondere nach § 1 Abs. 1 lit. b auch dadurch gerechtfertigt, dass gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ohnehin einem spezifischen Spekulationsverbot unterliegen. An der Erklärungspflicht sowie den Folgen nicht fristgerechter Bebauung ändert sich nichts; im Übrigen erfolgt eine Zitatanpassung.

Zu Art. VI (Inkrafttreten, Schlussbestimmung):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Der Abs. 2 betrifft die Wiedereinführung des Tiroler Naturschutzfonds: Da die Aufbringung der Fondsmittel vor allem auch durch Zuwendungen des Landes erfolgt, sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass die Bestimmungen über die Wiedereinrichtung des Naturschutzfonds (§ 20) und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des § 19 und des Art. VI am 1. Jänner 2026, also mit Beginn des nächsten Finanzjahres, wirksam werden. Siehe im Übrigen die Ausführungen zu Art. II Z 13, 14 und 15. Zu Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu Art. III Z 3 verwiesen.

Der Abs. 4 regelt die Erstdotierung des Tiroler Naturschutzfonds dahingehend, dass der Rücklage mit Wiedereinrichtung des Naturschutzfonds im Finanzjahr 2026 ein Betrag von 500.000,- Euro und im Finanzjahr 2027 nochmals ein Betrag in derselben Höhe zugeführt wird. Diese Erstdotierung ist erforderlich, damit der mit der Bildung der Rücklage verfolgte Zweck, nämlich Absicherung einer erfolgreichem Naturschutzarbeit. zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden kann. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn sich die Rücklage allein über die ihr nach § 20 Abs. 4 jährlich zuzuweisenden Reserven nicht verwendeter Naturschutzfondsmittel bilden müsste.